



Dr. Philipp Habegger

Prof. Dr. Claire Huguenin

Dr. Urs Weber-Stecher

Rechtsanwalt

Lehrstuhl für Privat-, Wirtschafts-

Rechtsanwalt

Habegger Arbitration

und Europarecht

Wenger & Vieli AG

Moot Court im Obligationenrecht (Zürcher Moot Court) 2017/2018

1.	Einleitungsanzeige der Klägerin vom 26. Mai 2017	1-9
2.	K-1: Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016 (Auszug)	10-13
3.	K-2: Appendix I vom 15. Februar 2016	14-15
4.	K-3: Nachtrag zum Appendix I vom 1. April 2016	16
5.	K-4: Hauptvertrag vom 13. April 2016 (Auszug)	17-20
6.	K-6: Korrespondenz vom 25. April 2016 von DMB an GF	21
7.	K-7: Entwurf für Subunternehmervertrag vom 25. April 2016 (Auszug)	22-27
8.	K-8: Besondere Vertragsbestimmungen (Art. 4.2 und Art. 14.2) zum Entwurf für Subunternehmervertrag vom 10. Mai 2016 (Auszug)	28
9.	K-9: Entwurf für Subunternehmervertrag vom 30. Mai 2016 (Auszug)	29-36
10.	K-10: Auskaufangebot vom 29. Juni 2016	37-38
11.	K-11: Korrespondenz vom 6. Juli 2016	39
12.	K-12: Kündigungsschreiben vom 12. August 2016	40
13.	K-13: Screenshot von stanserpost.ch vom 22. August 2016	41
14.	Einleitungsantwort der Beklagten vom 30. Juni 2017	42-50
15.	B-1: Korrespondenz vom 10. Mai 2016	51
16.	B-2: Entwurf für Subunternehmervertrag vom 10. Mai 2016 (MarkUp, Auszug) ...	52-59
17.	B-3: Entwurf für Subunternehmervertrag vom 10. Mai 2016 (Auszug)	60-65
18.	B-4: Korrespondenz vom 30. Mai 2016	66
19.	B-5: Entwurf für Subunternehmervertrag vom 30. Mai 2016 (MarkUp, Auszug) ...	67-74
20.	B-6: Korrespondenz vom 21. Juni 2016	75
21.	B-7: Schreiben des Klienten über die Konventionalstrafe vom 15. April 2017	76-77
22.	Schreiben der SCAI vom 5. Juli 2017	78
23.	Stellungnahme zur Einleitungsantwort vom 10. Juli 2017	79-82
24.	Schreiben der SCAI vom 3. August 2017	83
25.	Schreiben der SCAI vom 30. August 2017	84
26.	Verfügung Nr. 1 vom 15. September 2017	85-89
27.	Erwiderung der Beklagten vom 16. Oktober 2017	90-92
28.	Verfügung Nr. 2 vom 20. Oktober 2017	93-97

Moot Court Team [...]

[Adresse]

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der
Swiss Chambers' Arbitration Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Löwenstrasse 11
Postfach
CH-8021 Zürich

26. Mai 2017

Einleitungsanzeige

G-Funivie S.r.l.

Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

DoubleM Bahnen AG

Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin und Beklagte
gemeinsam "**die Parteien**"

Namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir folgende

Rechtsbegehren

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 4'320'000.00, zzgl. gesetzlicher MWST, zu bezahlen;
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten der Beklagten."

BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALT UND ANTRÄGE

A. Die Parteien

1. Die Klägerin, **G-Funivie S.r.l.**, ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Verona, Italien. Sie produziert verschiedene Ski- und Sesselliftsysteme, sowie auch Seilbahnen für den kommerziellen Gebrauch in der Alpenregion. Sie befindet sich in dritter Generation im Familienbesitz.
2. Die Beklagte, **DoubleM Bahnen AG**, ist eine nach schweizerischem Recht inkorporierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz. Sie ist spezialisiert auf die Produktion von Standseilbahnen, Pendel- und Gondelbahnen sowie Sessellifte, insbesondere für den mittel- und osteuropäischen Raum. Ihre Expertise liegt in der Herstellung der Kabineneinheiten sowie der Antriebe und der Stationsinfrastruktur.

B. Hintergrund der Geschäftsbeziehung der Parteien

3. Die Stadt und der Kanton Zürich (gemeinsam "**der Klient**") beabsichtigen aus Anlass des 170-jährigen Jubiläums des Schweizerischen Bundesstaates eine Seilbahn über das Seebecken (von der Landiwiese zum Zürichhorn) zu erstellen, ganz nach dem Vorbild der bereits zwischen 1939 und 1940 anlässlich der Landesausstellung, sowie zwischen 1959 und 1965 anlässlich der Gartenbauausstellung betriebenen Seilbahnen.
4. Der Bau sollte am 1. April 2017 beginnen und die Eröffnung der Seilbahn ist per 12. September 2018, also just zum 170-jährigen Jubiläum des schweizerischen Bundesstaates, geplant.

C. Die Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien

5. Der Klient schrieb das Projekt Ende 2015 international aus. Eine Vielzahl von Baukonsortien nahm an der Ausschreibung teil und reichte ihre jeweiligen Offerten anfangs 2016 ein. Im Rahmen eines stillen Konsortiums, unter der Führung der Beklagten, beteiligte sich auch die Klägerin an der Ausschreibung und erstellte für die Beklagte die technischen Spezifikationen der beiden geplanten Masten (inkl. Rollbatterien) und der Stahlbetonfundamente. Für die Fundamente speziell zu beachten war die Tatsache, dass diese gemäss den technischen Spezifikationen rund 15 Meter vom Ufer entfernt, d.h. im See selbst, erstellt werden sollten, in einer erwarteten Tiefe von circa zehn Metern.
6. Die Beklagte reichte ihre Offerte (inklusive des von der Klägerin erstellten Teils betreffend technischer Spezifikationen von Masten und Fundamenten) am 15. Januar 2016 ein. Der angebotene Gesamtpreis der Offerte lag bei CHF 60'000'000.00.
7. Die Parteien waren sich einig, dass die Klägerin – sollte die Beklagte den Zuschlag erhalten – im Rahmen der Umsetzung des Projektes als Subunternehmerin einen grösseren Teil der Arbeiten von ursprünglich rund 45 % des Projektvolumens (d.h. rund CHF 27'000'000.00, sogenannte "**Fremdleistung**") ausführen sollte. Zum Verantwortungsbereich der Klägerin sollte ursprünglich nicht nur die Errichtung der beiden Masten und Fundamente (ein Masten auf jeder Seite des Seebeckens), sondern auch die Vorarbeiten, inklusive die geologische Untersuchung des Geländes gehören. Eine besondere technische Herausforderung hätte dabei die Erstellung der Stahlbetonfundamente auf dem Seeboden dargestellt, womit die Klägerin bis anhin kaum Erfahrungen und Knowhow hat. Überhaupt stellt der Bau einer Infrastruktur im Wasser für die Branche eine spezielle Herausforderung dar, werden doch Seilbahnen üblicherweise auf trockenem Gelände wie dem alpinen Hochland errichtet.
8. Die Gewinnmarge der Klägerin wurde auf rund 18% der Fremdleistung (d.h. rund CHF 4'860'000.00) geschätzt.

1. Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016

9. Vor diesem Hintergrund schlossen die Parteien am 12. Januar 2016 einen Kooperationsvertrag (Beilage K-1), in welchem sie die Eckpunkte des im Falle eines Zuschlag des Projektes abzuschliessenden Subunternehmervertrages niederlegten.
10. Als zentrale Bestimmung des Kooperationsvertrages sah Art. 4 lit. a vor, dass der Subunternehmervertrag die Regelungen des Hauptvertrages (Beilage K-4) zwischen der Beklagten einerseits, und dem Klient andererseits, nach dem sog. "*back-to-back*"-Prinzip übernehmen würde.

11. Am 15. Februar 2016 unterzeichneten die Parteien den Appendix I betreffend des spezifischen Umfanges der Fremdleistungen von 45% des Projektvolumens, in Ergänzung und Präzisierung des Kooperationsvertrages (vgl. Appendix I zum Kooperationsvertrag, Beilage K-2).

2. Abänderung des Kooperationsvertrages per 1. April 2016

12. Im Rahmen der Evaluierung der Offerten durch den Klient zeichnete sich bald ab, dass die Offerte der Beklagten in die engere Auswahl fallen würde. Der Klient bemängelte jedoch, die Offerte der Beklagten (obwohl technisch wohl die beste und gleichzeitig die günstigste) würde den Aufwand für die notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen für den Bau der Bahn nur ungenügend berücksichtigen. Das schweizerische Recht verlangt für den Bau einer solchen Seilbahn nicht nur eine Konzession des Bundes, sondern auch eine detaillierte Berichterstattung und Rechtfertigung über Streckenführung, Standort, Förderleistung, Bedürfnis, Wirtschaftlichkeit und Auswirkungen auf die Umwelt. Der Klient äusserte Zweifel daran, ob die Beklagte den notwendigen Aufwand dafür korrekt eingeplant hatte.
13. Um diese Mängel zu beheben, passte die Beklagte ihre Offerte mit Einverständnis der Klägerin dahingehend an, dass als technischer Berater die AFAG-Bauplanung AG, mit Sitz in Frauenfeld, Schweiz, mandatiert werden sollte, um die entsprechenden Planungs- und Berichterarbeiten an die Hand zu nehmen.
14. Folgerichtig änderten die Parteien den Kooperationsvertrag und den Appendix I mit Nachtrag vom 1. April 2016 (Beilage K-3) dahingehend ab, dass beide Parteien je 5% ihrer prozentmässigen Projektbeteiligung an die AFAG-Bauplanung AG abgeben würden. Die Fremdleistung der Klägerin wurde dementsprechend einvernehmlich von 45% auf 40% reduziert.

3. Die DMB erhält den Zuschlag für das Projekt

15. Nachdem die Beklagte ihre Offerte mit Hilfe der AFAG-Bauplanung AG nachgebessert hatte, erhielt sie bereits am 8. April 2016 den Zuschlag für das Projekt. Nur wenige Tage später, am 13. April 2016, unterzeichnete die Beklagte mit der Stadt und dem Kanton Zürich den "*Vertrag für die Erstellung der Luftseilbahn von der Landiwiese zum Zürichhorn*" ("**Hauptvertrag**", Beilage K-4).
16. In der Folge traten die Klägerin und die Beklagte umgehend in Verhandlungen über den abzuschliessenden Subunternehmervertrag.

4. Die Parteien verhandeln im Frühling und Sommer 2016 über einen Subunternehmervertrag

17. Trotz des in Art. 4 lit. a des Kooperationsvertrages verankerten "*back-to-back*"-Prinzips, wurde im Rahmen der Verhandlungen rasch klar, dass die Beklagte sich nicht an die Parteiabsprache halten würde.
18. Dem Hauptvertrag liegt als Allgemeine Vertragsbestimmungen das FIDIC Silver Book (Auszug, Beilage K-5) zugrunde, das oft als Mustervertrag für grosse Bauprojekte wie das vorliegende verwendet wird. Gestützt auf diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen verlangt der Hauptvertrag von DMB, gegenüber dem Klienten zwei Garantien zu stellen:
 - Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen: Eine Erfüllungsgarantie bzw. Erfüllungssicherheit (*performance bond*) einer Bank über das gesamte Projektvolumen.
 - Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen: Eine Sicherheit bzw. Garantie für die Vorauszahlung des Klienten an DMB.
19. In den Besonderen Vertragsbestimmungen wurden Art. 4.2 und Art. 14.2 insofern spezifiziert, dass die ausstellenden Banken ihren Sitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der EU haben müssten.
20. Im Subunternehmervertragsentwurf ("**SV-Entwurf**") vom 25. April 2016 (Beilage K-7) wurde das FIDIC Silver Book (Beilage K-5) ebenfalls als Allgemeine Vertragsbestimmungen in das Vertragswerk integriert. Analog zum Hauptvertrag musste also auch die Klägerin zwei Garantien stellen, je eine nach Art. 4.2. und Art. 14.2. In den ergänzenden Besonderen Vertragsbestimmungen war in diesem Entwurf die Rede von einer "Liste von Banken", welche die Beklagte der Klägerin zustellen werde, und aus welcher die Klägerin würde wählen können.
21. Daraufhin informierte die Klägerin die Beklagte, dass die Veneto Banca (die Hausbank der Klägerin) sich bereit erklärt hatte, für die Klägerin eine Bankgarantie als Erfüllungssicherheit und eine weitere Garantie für die Vorauszahlung zu stellen. In die Besonderen Vertragsbestimmungen zum zweiten SV-Entwurf vom 10. Mai 2016 (K-8) floss dies so ein.
22. Schliesslich brachte die Beklagte im SV-Entwurf vom 30. Mai 2016 (K-9) die Verhandlungen fast zum Stillstand, indem sie nun die Bestimmung in den Entwurf aufnahm, wonach die Garantie von einer der "drei schweizerischen Grossbanken" (UBS, Credit Suisse, Zürcher Kantonalbank) zu stellen sei.

23. Die Klägerin hat diesem "Grossbanken"-erfordernis nie zugestimmt, da es in direktem Widerspruch zum im Kooperationsvertrag niedergelegten *back-to-back*-Prinzip steht. Unter dem Hauptvertrag war die Beklagte nicht verpflichtet, eine Garantie von einer dieser drei Banken zu stellen, sondern musste lediglich ein Institut mit Sitz in der Schweiz oder der EU vorweisen können. Dass die Wahlmöglichkeit der Klägerin auf drei Banken reduziert wurde, während die Beklagte gegenüber dem Klienten ein überaus grosses Mass an Wahlfreiheit genoss, ist mit Art. 4 lit. a des Kooperationsvertrages nicht vereinbar.
24. Die Klägerin war verständlicherweise nicht bereit, einen Subunternehmervertrag zu unterzeichnen, welcher nicht dem *back-to-back* Prinzip entsprach, sondern die Rechte der Klägerin wesentlich mehr einschränkte, als jene der Beklagte unter dem Hauptvertrag. Zudem ist es für ein mittelständisches italienisches Unternehmen schwierig, die Kosten für eine Bankgarantie einer dieser Grossbanken zu tragen, was der Beklagten durchaus bewusst gewesen sein muss.

5. Die Beklagte beendet den Kooperationsvertrag unrechtmässig

25. Es war zunächst für die Klägerin unverständlich, weshalb die Beklagte weiterhin auf dem Grossbankenerfordernis beharrte und damit die Vertragsverhandlungen blockierte. Noch weniger Verständnis hatte die Klägerin für das Auskaufsangebot, das die Beklagte der Klägerin am 29. Juni 2016 unterbreitete (Beilage K-10), da sich die Klägerin weiterhin an den Kooperationsvertrag gebunden fühlte (vgl. Korrespondenz vom 6. Juli 2016, Beilage K-11).
26. Schliesslich beendete die Beklagte die Verhandlungen mit Schreiben vom 12. August 2016 (Beilage K-12) in der Absicht, sich damit ihren Pflichten aus dem Kooperationsvertrag zu entziehen.
27. Umso überraschter war die Klägerin, als sie bereits am 22. August 2016 aus den Medien erfahren musste, dass ihre Subunternehmerrolle innerhalb kürzester Zeit durch die TP-Bahnen AG mit Sitz in Hergiswil, Schweiz, ersetzt worden war (vgl. Screenshot von stanserpost.ch vom 22. August 2016, Beilage K-13). Die kurze Zeitspanne zwischen dem Kündigungsschreiben und der Aufnahme der TP-Bahnen AG ins Konsortium lässt vermuten, dass schon im Vorfeld Verhandlungen zwischen der Beklagten und TP-Bahnen AG stattgefunden haben müssen und dass die Beklagte die Klägerin aus dem Projekt drängen wollte, weil sie mit der TP-Bahnen AG eine günstigere Option gefunden hatte.
28. Ungeachtet dessen war die Beklagte zur Beendigung der Vertragsverhandlungen nicht berechtigt. Der Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016 qualifiziert als "Vorvertrag". Die Parteien waren folglich verpflichtet einen Subunternehmervertrag nach genau den

im Kooperationsvertrag niedergelegten Parametern abzuschliessen. Der Vorvertrag enthielt bereits sämtliche wesentlichen Punkte des zu schliessenden Subunternehmervertrags, oder machte diese zumindest hinreichend bestimmbar. Mit dem Grossbankenerfordernis hat die Beklagte das *back-to-back*-Prinzip (Art. 4 lit. a des Kooperationsvertrages) und den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Die von ihr ausgesprochene Kündigung ist damit widerrechtlich.

D. Zu den Rechtsbegehren der Klägerin

29. Vor diesem Hintergrund fordert die Klägerin, dass sie so zu stellen sei, als habe die Beklagte ihre vertraglichen Verpflichtungen unter dem Kooperationsvertrag erfüllt. Wäre der Kooperationsvertrag richtig erfüllt worden, so hätten die Parteien einen Subunternehmervertrag abgeschlossen. Aus diesem hätte für die Klägerin eine Gewinnmarge von 18% ihrer Fremdleistungen im Umfang von 40% des Projekts resultiert. Bei einem Gesamtpreis des Projekts von CHF 60'000'000.00 läge der Fremdleistungsanteil demnach bei CHF 24'000'000.00 (40%). Hiervon hätte die Gewinnmarge nach dem Gesagten **CHF 4'320'000.00** (18% der Fremdleistungen, respektive 7.2% des Gesamtpreises) betragen.

II. ANWENDBARES RECHT

30. Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrages ist materielles Schweizer Recht anzuwenden.

III. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

1. Schiedsklausel

31. Der SV-Entwurf vom 30. Mai 2016 (Beilage K-9) enthält in Art. 8 folgende Schiedsklausel:

"Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch."

32. Mit Abschluss des Kooperationsvertrages haben die Parteien einen gültigen Vorvertrag geschlossen, welcher der Klägerin nicht bloss einen Anspruch auf Abschluss des Subunternehmervertrages gibt, sondern sie auch berechtigt, direkt auf Leistung aus dem Subunternehmervertrag zu klagen. Entsprechend handelt es sich bei den klägerischen Ansprüchen um solche die "*aus oder im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag*" stehen.
33. Folglich ist das Schiedsgericht für die vorliegende Streitigkeit zwischen den Parteien zuständig.

2. Schiedsrichterbenennung und Einschreibgebühr

34. Die Klägerin ernennt Frau Dr. Anna Gallese als ihre parteiernannte Schiedsrichterin mit folgender Anschrift:

Dr. Anna Gallese, LL.M.
HIGH, FORCE & FREEMAN
Via Francesco Soave 9
6900 Lugano
Schweiz
Tel.: +41 91 951 91 51

35. Die Klägerin hat die Einschreibgebühr in der Höhe von CHF 6'000.00 gemäss Appendix B Abschnitt 1.1 der Swiss Rules of International Arbitration bezahlt.

Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um antragsgemässes Vorgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Beilagen: siehe separates Beilagenverzeichnis

BEILAGENVERZEICHNIS

- K-1 Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016 (Auszug)
- K-2 Appendix I: Umfang der Leistungen von GF vom 15. Februar 2016
- K-3 Nachtrag zum Appendix I: Umfang der Leistungen von GF vom 1. April 2016
- K-4 Hauptvertrag vom 13. April 2016 ("Vertrag für die Erstellung der Luftseilbahn von Landiwiese zum Zürichhorn" zwischen DMB und Stadt/Kanton Zürich) (Auszug)
- K-5 Auszug aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen ("FIDIC-Vertragsbedingungen für EPC/Turnkey Projekts" - Silver Book)
- K-6 Korrespondenz vom 25. April 2016 von DMB an GF
- K-7 Entwurf für Subunternehmervertrag vom 25. April 2016 von DMB an GF (Auszug)
- K-8 Besondere Vertragsbestimmungen (Art. 4.2 und Art. 14.2) zum Entwurf für Subunternehmervertrag vom 10. Mai 2016 von GF an DMB (Auszug)
- K-9 Entwurf für Subunternehmervertrag vom 30. Mai 2016 von DMB an GF (Clean-Version) (Auszug)
- K-10 Auskaufangebot vom 29. Juni 2016 von DMB an GF
- K-11 Korrespondenz vom 6. Juli 2016 von GF an DMB
- K-12 Kündigungsschreiben vom 12. August 2016 von DMB an GF
- K-13 Screenshot von stanserpost.ch vom 22. August 2016 über Mitwirkung der TP-Bahnen AG am Projekt

KOOPERATIONSVERTRAG

vom 12. Januar 2016

zwischen

G-Funivie S.r.l., Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

("GF")

und

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

("DMB")

(GF und DMB nachfolgend
gemeinsam die "**Parteien**")

betreffend

Projekt: Luftseilbahn über Seebecken Zürich

PRÄAMBEL

- A. Dieses Memorandum of Understanding (nachfolgend der "**Vertrag**") wurde in Zürich, Schweiz, am 12. Januar 2016 zwischen den nachfolgenden Parteien abgeschlossen.
- B. Die G-Funivie S.r.l. ("**GF**") ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Verona, Italien. Die DoubleM Bahnen AG ("**DMB**") ist eine nach schweizerischem Recht inkorporierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz.
- C. Die Stadt und der Kanton Zürich ("**der Klient**") beabsichtigten zum 170-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates eine Seilbahn über das Seebecken (von der Landiwiese zum Zürichhorn) zu erstellen ("**das Projekt**") und haben das Projekt ausgeschrieben.
- D. Die Parteien beabsichtigen, unter der Führung der DMB ein gemeinsames Gebot einzureichen. Der Gesamtpreis der von DMB mit Hilfe von GF erstellten Offerte beläuft sich auf CHF 60'000'000.00 ("**Gesamtpreis**"). Sollte die DMB den Zuschlag für das Projekt erhalten, wird DMB mit dem Klienten einen Hauptvertrag ("**HV**") abschliessen.
- E. GF soll als Subunternehmer für einen Arbeitsumfang (nachfolgend "**Fremdleistungen**") von 45% einbezogen werden. Die Parteien legen eine Beschreibung der Fremdleistungen in Appendix I zu diesem Vertrag fest.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Gegenstand des Vertrages

Zweck und Gegenstand dieses Vertrages ist es:

- i. Die grundlegenden Bestimmungen für die weitere Zusammenarbeit während der Evaluierungsphase (d.h. während der Evaluierung des Gebots durch den Klienten) festzuhalten;
- ii. Die grundlegenden Bestimmungen für die weitere Zusammenarbeit der Parteien festzuhalten, sollte die DMB den Zuschlag für das Projekt erhalten.

2. Zusammenarbeit der Parteien während der Evaluierungsphase

[...]

3. Zusammenarbeit der Parteien, wenn DMB den Zuschlag erhält

Erhält DMB den Zuschlag für das Projekt, und wurde der HV zwischen DMB und dem Klienten abgeschlossen, so soll GF die Fremdleistungen als Subunternehmer ausführen.

4. Hauptbestimmungen des Subunternehmervertrages

Erhält DMB den Zuschlag für das Projekt, und wurde der HV zwischen DMB und dem Klienten abgeschlossen, so schliessen DMB und GF einen Subunternehmervertrag mit folgenden Hauptbestimmungen:

- a. Der Subunternehmervertrag wird *back-to-back* die Bestimmungen des HV zwischen DMB und dem Klienten übernehmen.
- b. Der Preis und der Umfang der Fremdleistungen werden von den Parteien gemeinsam in Appendix I festgelegt.
- c. Die Parteien vereinbaren, dass GF die unter dem HV verlangten Garantien und Zusicherungen bereitstellen wird, bis zur Obergrenze des Wertes der Fremdleistungen.
- d. Die Parteien vereinbaren, dass die Zahlungen für die Fremdleistungen von DMB erst dann getätigt werden, wenn DMB die entsprechenden Zahlungen vom Klienten für die Arbeiten erhalten hat.

5. Exklusivität

DMB verpflichtet sich, den Subunternehmervertrag exklusiv mit GF abzuschliessen und ohne die Zustimmung von GF mit keinen anderen Unternehmen Verhandlungen über die in Appendix I definierten Fremdleistungen zu führen.

6. Vertraulichkeit

[...]

7. Kosten

Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, trägt jede Partei ihre internen Kosten selbst, die im Rahmen der Vorbereitung, Aushandlung und Einreichung des Gebots an den Klienten anfallen.

Externe gemeinsame Kosten werden von den Parteien gemeinsam definiert und zwischen den Parteien nach dem Verhältnis ihres Arbeitsumfangs aufgeteilt.

8. Dauer und Beendigung dieses Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet mit Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse, ohne jegliche Vergütung zwischen den Parteien:

- a. Nach Absprache der Parteien;
- b. DMB beschliesst, das Gebot für das Projekt nicht einzureichen;
- c. DMB erhält den Zuschlag nicht;
- d. Das Projekt wird offiziell abgesagt;
- e. Der Subunternehmervertrag zwischen DMB und GF tritt in Kraft;
- f. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ohne dass DMB den Zuschlag für das Projekt erhalten hat, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren; oder
- g. Die Parteien können sich nicht auf den Umfang und/oder Preis für die Fremdleistungen einigen.

Mit Beendigung tritt der Vertrag, mit Ausnahme der Ziffern 5, 6 und 7, ausser Kraft, und die Parteien haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn DMB den Zuschlag nicht erhält oder das Projekt offiziell abgesagt wird.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag enthält die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien und sämtliche vorangegangenen Absprachen, Diskussionen, Zusicherungen und Garantien sind hierin enthalten. Es existieren keine weitergehenden ausdrücklichen oder impliziten Zusicherungen und Garantien als jene, die ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten sind.

Etwaige Änderungen oder Modifizierungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Parteien zu unterzeichnen.

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

Zürich, 12. Januar 2016



Georg Rubacher
VR-Präsident DoubleM Bahnen AG



Giovanni Biasca
VR-Präsident G-Funivie S.r.l.

APPENDIX I: UMFANG DER LEISTUNGEN VON GF

Allgemeine Umschreibung der Fremdleistungen

GF ist verantwortlich für die technischen Spezifikationen betreffend der Masten und der Stahlbetonfundamente im Zürichsee im Zusammenhang mit der Umlaufseilbahn (Dreiseil) von der Landiwiese zum Zürichhorn.

Der Wert der Fremdleistungen am Projekt beträgt 45%. Die erwartete Gewinnmarge für GF beträgt davon circa 18% (8.1% des Gesamtpreises, d.h. ca. CHF 4'860'000.00). Die Parteien anerkennen, dass die Gewinnmarge sich im Verlaufe der Verhandlungen verändern kann.

GF erbringt im Rahmen des Projekts insbesondere folgende Leistungen:

Vorbereitungsarbeiten (ca. 12.5% des Gesamtpreises)

- a) Die GF beteiligt sich an Eingabe, Abänderung und Weiterentwicklung der Offerte für das Projekt
- b) Geologische Vorprüfung des Seebodens im von der gemeinsamen Offerte vorgezeichneten Sektor (geologisches und technisches Knowhow, sowie Equipment, ist von GF zu stellen)
- c) Einholung der notwendigen Bewilligungen (Baurecht, Umweltrecht, o.a.) die zur Erstellung von Fundament und Masten notwendig sind
- d) Beschaffung notwendiger Ausrüstung und Knowhows für Vorbereitung und Konstruktion der Masten und deren Fundamente

Konstruktionsarbeiten (ca. 25% des Gesamtpreises)

- a) Erstellung von Mastfundamenten (Stahlbeton) auf dem Seeboden (geschätzte Seetiefe ca. zehn Meter)
- b) Erstellung zweier Stützen gemäss technischer Spezifikation, je eine vor Landiwiese und Zürichhorn, Höhe und Spezifikation gemäss Offerte
- c) Beschaffung der Seile gemäss Offerte (ein Zugseil, zwei Tragseile)
- d) Erstellung der Rollbatterien für Dreiseilumlaufbahn
- e) Beschaffung und Transport aller zugehörigen Materialien für Mastenbau inkl. umfassender Logistik und Transport vom Werk an die Baustelle

Nachbereitungsarbeiten (ca. 7.5% des Gesamtpreises)

- a) GF stellt eine Werkgarantie über zwei Jahre. Die GF übernimmt die volle Haftung für Unfälle, Sach- und Personenschäden, welche durch Mängel an den Masten (inkl. den Rollbatterien und den Seilen) oder deren Fundament verursacht werden.
- b) GF gewährleistet den Bestand aller eingeholten Baubewilligungen für die Masten und deren Fundamente

- c) GF gewährleistet die Unterhaltsverpflichtung über zwei Jahre ohne Zusatzkosten für DMB oder den Klient. Ausgenommen davon sind starke Abnutzung durch unfachgemässen Gebrauch oder Beschädigung durch höhere Gewalt.

Zürich, 15. Februar 2016



Georg Rubacher
VR-Präsident DoubleM Bahnen



Giovanni Biasca
VR-Präsident G-Funivie S.r.l.

NACHTRAG ZUM APPENDIX I: UMFANG DER LEISTUNGEN VON GF

Auf Wunsch des Klienten ist die Offerte für das Projekt im gegenseitigen Einverständnis zwischen DMB und GF und unter Mitwirkung von GF angepasst worden. Als Folge davon haben beide Parteien 5% ihres Anteils am Projekt an die neu hinzugetretene AFAG-Bauplanung AG mit Sitz in Frauenfeld, Schweiz, abgetreten. AFAG-Bauplanung AG wird insgesamt 10% Fremdleistung am Projekt erbringen. Der Anteil von GF am Projekt wird auf 40% reduziert.

Der Appendix I wird wie folgt geändert:

Vorbereitungsarbeiten (ca. 10% des Gesamtpreises)

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) **gestrichen**
- d) *unverändert*

Konstruktionsarbeiten (ca. 25% des Gesamtpreises)

Alle unverändert

Nachbereitungsarbeiten (ca. 5% des Gesamtpreises)

- a) *unverändert*
- b) **gestrichen**
- c) *unverändert*

Zürich, 1. April 2016



Georg Rubacher
VR-Präsident DoubleM Bahnen



Giovanni Biasca
VR-Präsident G- Funivie S.r.l.

VERTRAG
FÜR DIE
ERSTELLUNG DER LUFTSEILBAHN VON LANDWIESE ZUM ZÜRICHHORN

vom 13. April 2016

zwischen

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

("DMB")

und

dem **Kanton Zürich**,
sowie der **Stadt Zürich**

("Klient")

(DMB und Klient nachfolgend
gemeinsam die "**Parteien**")

PRÄAMBEL

- A. Der Klient beabsichtigt, zum 170-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates eine Seilbahn über das Seebecken (von Landiwiese zum Zürichhorn) zu erstellen ("**das Projekt**"), und hat das Projekt am 7. Dezember 2015 ausgeschrieben.
- B. Die DMB hat am 15. Januar 2016 eine Offerte für das Design der Seilbahn, den Bau und die Fertigstellung, sowie für die Instandhaltung der Seilbahn eingereicht.
- C. Der Klient wünscht, dass diese Arbeiten (gemäss den nachfolgenden Vertragsbestimmungen) von der DMB und ihren Subunternehmern ausgeführt werden und hat der DMB am 8. April 2017 den Zuschlag für die Umsetzung des Projekts gegeben.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Ausdrücke in diesem Vertrag haben dieselbe Bedeutung wie ihnen in den nachfolgenden Vertragsbedingungen zugesprochen wird.
2. Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil des Vertrages:
 - Die Vertragsbedingungen
 - i. Allgemeine Vertragsbedingungen (FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book)
 - ii. Besondere Vertragsbedingungen
 - Appendixes:
 - i. Terminplan und zu erreichende Milestones (Appendix A.)
 - ii. Technische Spezifikationen (Appendix B.)
 - iii. Offerte der DMB (Appendix C.)
 - iv. Geologische Voruntersuchungen (Appendix D.)

3. DMB und ihre Subunternehmer verpflichten sich, die vereinbarten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) zu einem Gesamtpreis von CHF 60'000'000.00 (in Worten: sechzig Millionen Schweizer Franken, "**Gesamtpreis**") auszuführen.

4. Der Klient verpflichtet sich, die Zahlungen für die getätigten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) an die DMB zu leisten und den Gesamtpreis zu zahlen.

DMB verpflichtet sich, das Projekt bis zum Tag der Fertigstellung zu beenden und dem Klienten in betriebsfertigem Zustand zu übergeben.

5. DMB ist Vertragspartei und Projektverantwortliche. Sie verpflichtet sich selbst und ist auch bevollmächtigt, ihre Subunternehmer zu verpflichten. Sie nimmt die Instruktionen vom Klienten entgegen und leitet diese an die Subunternehmer weiter.

6. DMB ist gegenüber dem Klienten für die Erfüllung des Terminplans und die Erreichung der Milestones gemäss Appendix A. verantwortlich.

Sollte sich der Beginn der Arbeiten aufgrund von Umständen, die nicht der DMB zuzuschreiben sind, um mehr als drei Wochen (21 Tage) verzögern, verschieben sich sämtliche in den Vertragsbedingungen statuierten Daten um die Anzahl Tage x ($x = \text{Verzögerung in Tage} - 21 \text{ Tage}$).

Verpasst DMB hintereinander zwei Milestones, und erfolgt dies aufgrund von Umständen, die DMB zuzuschreiben sind und nicht unter der Kontrolle des Klienten stehen, so wird umgehend und ohne Frist zur Nachbesserung eine Konventionalstrafe von CHF 1'000'000.00 fällig.

Verpasst die DMB in der Folge einen dritten Milestone, so wird eine weitere Konventionalstrafe von erneut CHF 1'000'000.00 fällig. Dies gilt auch für alle folgenden Milestones.

Die Konventionalstrafe wird mit dem Gesamtpreis direkt verrechnet. Der Klient erklärt Fälligkeit und Verrechnung der Strafe in einem Schreiben an DMB.

7. Die DMB und der Klient korrespondieren stets direkt; die Subunternehmer dürfen nur mit Ermächtigung von DMB direkt an den Klienten gelangen.
8. Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben sollten, bestimmen die Parteien ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich. Verhandlungssprache ist Deutsch.

Zürich, 13. April 2016



Georg Rubacher

VR-Präsident DoubleM Bahnen



Rudolf Kramer

Projektverantwortlicher "Luftseilbahn Landiwiese-Zürichhorn", Stadt und Kanton Zürich

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book

[...]

4.2 Erfüllungssicherheit

DMB stellt eine Bankgarantie als Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Umfang und Höhe des Gesamtpreises.

Die Erfüllungsgarantie nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch eine Bank mit Sitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu stellen.

DMB hat den Entwurf der Erfüllungsgarantie vorab dem Klienten zur Einsicht zu geben. Der Klient behält sich vor, eine angebotene Erfüllungsgarantie zurückzuweisen, sofern die Garantie oder das Bankinstitut für ihn nicht akzeptabel ist.

Im Übrigen ist auf Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

[...]

14.2 Vorauszahlung

Der Klient leistet gegenüber DMB die Vorauszahlung in Übereinstimmung mit Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen erfüllt sind, und zusätzlich der erste Milestone gemäss Appendix A. erreicht ist.

Die Vorauszahlung beträgt 10% des Gesamtpreises. Sie ist in einer Einmalzahlung zu entrichten.

Die für die Vorauszahlung von DMB zu stellende Sicherheit ist von einer Bank mit Sitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu stellen.

DMB hat den Entwurf der Sicherheit vorab dem Klienten zur Einsicht zu geben. Der Klient behält sich vor, eine angebotene Vorauszahlungssicherheit zurückzuweisen, sofern die Sicherheit oder das Bankinstitut für ihn nicht akzeptabel ist.

From: Egger Mark [mailto: megger@dmb.com]
To: Carlo Autolitano [mailto: carloautolitano@gf.it]
Sent: 25. April 2016, 12:22
Re: Erster Draft Subunternehmervertrag

Lieber Carlo

Im Hinblick auf den bevorstehenden Projektstart lasse ich dir einen ersten Draft für den Subunternehmervertrag zukommen. Er lehnt sich ganz am Hauptvertrag an, gemäss dem Back-to-back-Prinzip, das wir vereinbart haben.

Wir sind daran interessiert, die Sache so schnell wie möglich voranzutreiben und ich nehme an, das sieht bei euch in Verona gleich aus. Gerne erwarten wir euer Feedback zum SV-Entwurf vor Ende Woche. Bei Fragen könnt ihr mich jederzeit anrufen.

Hinsichtlich des Projektes möchten wir dem Klienten sobald wie möglich etwas vorweisen können. Wann seid ihr auf eurer Seite bereit für die geologischen Vorabklärungen? Die sollten so bald wie möglich stattfinden, da von ihnen eine ganze Menge abhängt (u.a. braucht AFAG die Untersuchungsergebnisse, um das Konzessionsgesuch vorzubereiten).

Beste Grüsse aus Zürich,

Mark

Mark Egger

CFO

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, CH-8005 Zurich, Switzerland

Entwurf DMB

25. April 2016

Version 1

SUBUNTERNEHMERVERTRAG

vom [...] 2016

zwischen

G-Funivie S.r.l., Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

("GF")

und

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

("DMB")

(GF und DMB nachfolgend
gemeinsam die "**Parteien**")

betreffend

Projekt: Luftseilbahn über Seebecken Zürich

PRÄAMBEL

- A. Stadt und Kanton Zürich ("**der Klient**") beabsichtigen, zum 170-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates eine Seilbahn über das Seebecken (von der Landiwiese zum Zürichhorn) zu erstellen ("**das Projekt**"). Der Klient hat das Projekt am 7. Dezember 2015 ausgeschrieben.
- B. G-Funivie S.r.l. ("**GF**") ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Verona, Italien. Die DoubleM Bahnen AG ("**DMB**") ist eine nach schweizerischem Recht inkorporierte Gesellschaft mit Sitz in Zürich (gemeinsam: "**Parteien**").
- C. Die Parteien haben am 12. Januar 2016 ein gemeinsames Memorandum of Understanding ("**Kooperationsvertrag**") im Hinblick auf das ausgeschriebene Projekt geschlossen.
- D. Nachdem der Zuschlag des Projekts an DMB am 8. April 2016 definitiv erfolgt ist und der Hauptvertrag zwischen dem Klient und DMB ("**Hauptvertrag**") am 13. April 2016 unterzeichnet wurde, sind die Parteien nun den im Kooperationsvertrag vorgezeichneten Subunternehmervertrag eingegangen.
- E. GF soll als Subunternehmer für einen Arbeitsumfang (nachfolgend "**Fremdleistungen**") von 40% gemäss Appendix I einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

- 1. Die Ausdrücke in diesem Vertrag haben dieselbe Bedeutung wie ihnen in den nachfolgenden Vertragsbedingungen zugesprochen wird.
- 2. Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil des Vertrages:
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book)
 - Die Besonderen Vertragsbedingungen
 - Appendixes:
 - I. Umfang der Leistungen von GF (Appendix I des Kooperationsvertrages)
 - II. Terminplan und zu erreichende Milestones
 - III. Technische Spezifikationen

IV. Offerte der DMB

V. Geologische Voruntersuchungen

3. GF verpflichtet sich, die vereinbarten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) zu einem Gesamtpreis von CHF 24'000'000.00 (in Worten: vierundzwanzig Millionen Schweizer Franken) auszuführen.
4. DMB verpflichtet sich, die Gesamtverantwortung für das Projekt zu führen, GF rechtzeitig über Spezifikationen und Termine zu informieren, und das Projekt zuhanden des Klienten abzuschliessen.
5. Dieser Vertrag tritt gemeinsam mit dem Hauptvertrag in Kraft. Sollte der Hauptvertrag aus einem nicht von DMB zu vertretenen Grund ungültig sein, gekündigt werden oder aus anderen Gründen dahinfallen, so sind beide Parteien berechtigt, unverzüglich von diesem Vertrag zurückzutreten.

DMB informiert GF umgehend über den Eintritt einer der im oberen Absatz genannten Umstände. Tritt der Hauptvertrag nicht innert 45 Tagen seit Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft, fällt dieser Vertrag dahin und etwaige beigebrachte Sicherheiten betreffend die vorgenannten Arbeiten sind zu retournieren.

6. Sollte sich der Beginn der Arbeiten aufgrund von Umständen, die nicht der GF zuzuschreiben sind, um mehr als drei Wochen (21 Tage) verzögern, verschieben sich sämtliche in den Vertragsbedingungen statuierten Daten um die Anzahl Tage x ($x = \text{Verzögerung in Tage} - 21 \text{ Tage}$).
7. Wird die DMB aufgrund verpasster Milestones gemäss Appendix II gegenüber dem Klient eine Konventionalstrafe schuldig, und ist dies verursacht durch Umstände die GF zu vertreten hat, so ist DMB berechtigt, von GF Schadenersatz zu verlangen.
8. GF erhält ihre Instruktionen ausschliesslich von DMB. GF darf nur mit Ermächtigung durch DMB direkt an die Klienten gelangen.
9. Etwaige Änderungen oder Modifizierungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Parteien zu unterzeichnen.

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben sollten, bestimmen die Parteien ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich. Verhandlungssprache ist Deutsch.

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER

FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book

[...]

4.2 Erfüllungssicherheit

GF stellt eine Bankgarantie als Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Umfang und Höhe der Fremdleistungen.

Die Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch eine Bank mit Sitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu stellen. DMB stellt GF eine Liste von Banken zu, aus welchen GF wählen kann.

GF hat den Entwurf der Erfüllungssicherheit vorab DMB zur Einsicht zu geben. DMB behält sich vor, eine angebotene Erfüllungsgarantie zurückzuweisen, sofern die Garantie oder das Bankinstitut für sie nicht akzeptabel ist.

Im Übrigen ist auf Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

[...]

14.2 Vorauszahlung

DMB leistet gegenüber GF die Vorauszahlung in Übereinstimmung mit Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen erfüllt sind, und zusätzlich der erste Milestone gemäss Appendix II erreicht ist.

Die Vorauszahlung beträgt 10% der Fremdleistung. Sie ist in einer Einmalzahlung zu entrichten.

Die für die Vorauszahlung von GF zu stellende Sicherheit ist von einer Bank mit Sitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu stellen. DMB stellt GF eine Liste von Banken zu, aus welchen GF wählen kann.

GF hat den Entwurf der Vorauszahlungssicherheit vorab DMB zur Einsicht zu geben. DMB behält sich vor, eine angebotene Vorauszahlungssicherheit zurückzuweisen, sofern die Garantie oder das Bankinstitut für sie nicht akzeptabel ist.

APPENDIX I: UMFANG DER LEISTUNGEN VON GF UNTER DEM SUBUNTERNEHMER- MER-VERTRAG

Allgemeine Umschreibung der Fremdleistungen

GF ist verantwortlich für die technischen Spezifikationen betreffend der Masten und der Stahlbetonfundamente im Zürichsee im Zusammenhang mit der Umlaufseilbahn (Dreiseil) von der Landiwiese zum Zürichhorn.

Der Wert der Fremdleistungen am Projekt beträgt 40%. Die erwartete Gewinnmarge für GF beträgt davon circa 18% (7.2% des Gesamtpreises, d.h. ca. CHF 4'320'000.00). Die Parteien anerkennen, dass die Gewinnmarge nicht garantiert ist und sich im Verlaufe der Verhandlungen verändern kann.

GF erbringt im Rahmen des Projekts insbesondere folgende Leistungen:

Vorbereitungsarbeiten (ca. 10% des Gesamtpreises)

- Die GF beteiligt sich an Eingabe, Abänderung und Weiterentwicklung der Offerte für das Projekt
- Geologische Vorprüfung des Seebodens im von der gemeinsamen Offerte vorgezeichneten Sektor (geologisches und technisches Knowhow, sowie Equipment, ist von GF zu stellen)
- Beschaffung notwendiger Ausrüstung und Knowhows für Vorbereitung und Konstruktion der Masten und deren Fundamente

Konstruktionsarbeiten (ca. 25% des Gesamtpreises)

- Erstellung von Mastfundamenten (Stahlbeton) auf dem Seeboden (geschätzte Seetiefe ca. zehn Meter)
- Erstellung zweier Stützen gemäss technischer Spezifikation, je eine vor Landiwiese und Zürichhorn, Höhe und Spezifikation gemäss Offerte
- Beschaffung der Seile gemäss Offerte (ein Zugseil, zwei Tragseile)
- Erstellung der Rollbatterien für Dreiseilumlaufbahn
- Beschaffung und Transport aller zugehörigen Materialien für Mastenbau inkl. umfassender Logistik und Transport vom Werk an die Baustelle

Nachbereitungsarbeiten (ca. 5% des Gesamtpreises)

- GF stellt eine Werkgarantie über zwei Jahre. Die GF übernimmt die volle Haftung für Unfälle, Sach- und Personenschäden, welche durch Mängel an den Masten (inkl. den Rollbatterien und den Seilen) oder deren Fundament verursacht werden.
- GF gewährleistet die Unterhaltsverpflichtung über zwei Jahre ohne Zusatzkosten für DMB oder den Klient. Ausgenommen davon sind starke Abnützung durch unfachgemässen Gebrauch oder Beschädigung durch höhere Gewalt.

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER
FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book; deutsche Fassung

[...]

4.2 Erfüllungssicherheit

GF stellt eine Bankgarantie als Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Umfang und Höhe der Fremdleistungen.

Die Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch die Veneto Banca mit Sitz in Montebelluna, Italien, zu stellen.

Im Übrigen ist auf Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

[...]

14.2 Vorauszahlung

DMB leistet gegenüber GF die Vorauszahlung in Übereinstimmung mit Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen erfüllt sind, und zusätzlich der erste Milestone gemäss Appendix II erreicht ist.

Die Vorauszahlung beträgt 10% der Fremdleistung. Sie ist in einer Einmalzahlung zu entrichten.

Die Sicherheit für die Vorauszahlung nach Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch die Veneto Banca mit Sitz in Montebelluna, Italien, zu stellen.

Im Übrigen ist auf Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

Entwurf DMB
30. Mai 2016
Version 3 (clean)

SUBUNTERNEHMERVERTRAG

vom 30. Mai 2016

zwischen

G-Funivie S.r.l., Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

("GF")

und

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

("DMB")

(GF und DMB nachfolgend
gemeinsam die "**Parteien**")

betreffend

Projekt: Luftseilbahn über Seebecken Zürich

PRÄAMBEL

- A. Stadt und Kanton Zürich ("**der Klient**") beabsichtigen, zum 170-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates eine Seilbahn über das Seebecken (von der Landiwiese zum Zürichhorn) zu erstellen ("**das Projekt**"). Der Klient hat das Projekt am 7. Dezember 2015 ausgeschrieben.
- B. G-Funivie S.r.l. ("**GF**") ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Verona, Italien. Die DoubleM Bahnen AG ("**DMB**") ist eine nach schweizerischem Recht inkorporierte Gesellschaft mit Sitz in Zürich (gemeinsam: "**Parteien**").
- C. Die Parteien haben am 12. Januar 2016 ein gemeinsames Memorandum of Understanding als Vorvertrag ("**Kooperationsvertrag**") im Hinblick auf das ausgeschriebene Projekt geschlossen. Es war die Absicht der Parteien, nach erfolgtem Zuschlag des Projekts an DMB, dass DMB GF als Subunternehmer mandatieren würde.
- D. Nachdem der Zuschlag des Projekts an DMB am 8. April 2016 definitiv erfolgt ist und der Hauptvertrag zwischen dem Klient und DMB ("**Hauptvertrag**") am 13. April 2016 unterzeichnet wurde, sind die Parteien nun den im Kooperationsvertrag vorgezeichneten Subunternehmervertrag eingegangen.
- E. Die Parteien beabsichtigen unter der Führung der DMB ein gemeinsames Gebot einzureichen. GF soll als Subunternehmer für einen Arbeitsumfang (nachfolgend "**Fremdleistungen**") von 40% gemäss Appendix I einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

- 1. Die Ausdrücke in diesem Vertrag haben dieselbe Bedeutung wie ihnen in den nachfolgenden Vertragsbedingungen zugesprochen wird.
- 2. Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil des Vertrages:
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book)
 - Die Besonderen Vertragsbedingungen
 - Appendixes:
 - I. Umfang der Leistungen von GF (vormals Appendix I des Kooperationsvertrages, revidiert mit Nachtrag am 1. April 2016)

- II. Terminplan und zu erreichende Milestones
 - III. Technische Spezifikationen
 - IV. Offerte der DMB
 - V. Geologische Voruntersuchungen
3. GF verpflichtet sich, die vereinbarten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) zu einem Werklohn von CHF 24'000'000.00 (in Worten: vierundzwanzig Millionen Schweizer Franken) auszuführen.
 4. DMB verpflichtet sich, die Gesamtverantwortung für das Projekt zu führen, GF rechtzeitig über Spezifikationen und Termine ausserhalb des Terminplans (Appendix II) zu informieren, und das Projekt zuhanden des Klienten abzuschliessen. Für die getätigten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) verpflichtet sich DMB an GF den Werklohn zu zahlen.
 5. Dieser Vertrag tritt gemeinsam mit dem Hauptvertrag in Kraft. Sollte der Hauptvertrag ungültig sein, gekündigt werden oder aus anderen Gründen dahinfallen, so sind beide Parteien berechtigt, unverzüglich von diesem Vertrag zurückzutreten.

In diesem Fall haben die Parteien keinerlei Ansprüche gegeneinander und auch keinen Anspruch auf Vergütung oder Kostenbeteiligung.

DMB informiert GF umgehend über den Eintritt einer der im oberen Absatz genannten Umstände. Sollte sich der Beginn der Arbeiten aufgrund von Umständen, die nicht der GF zuzuschreiben sind, um mehr als drei Wochen (21 Tage) verzögern, verschieben sich sämtliche in den Vertragsbedingungen statuierten Daten um die Anzahl Tage x ($x = \text{Verzögerung in Tage} - 21 \text{ Tage}$).

6. GF erhält ihre Instruktionen ausschliesslich von DMB. GF darf nur mit Ermächtigung durch DMB direkt an die Klienten gelangen.
7. Etwaige Änderungen oder Modifizierungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Parteien zu unterzeichnen.

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

8. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers'

Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Zürich, 30. Mai 2016

[Unterschriften der Parteien]

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER

FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book

[...]

4.2 Erfüllungssicherheit

GF stellt eine Bankgarantie als Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Umfang und Höhe der Fremdleistungen.

Die Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch eine der drei schweizerischen Grossbanken zu stellen.

Als "Schweizerische Grossbank" gelten folgende Banken:

- UBS, Paradeplatz 6, 8001 Zürich, Schweiz
- Credit Suisse, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz
- Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz

GF hat den Entwurf der Erfüllungssicherheit vorab DMB zur Einsicht zu geben. DMB behält sich vor, eine angebotene Erfüllungsgarantie zurückzuweisen, sofern die Garantie für sie nicht akzeptabel ist.

Im Übrigen ist auf Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

[...]

14.2 Vorauszahlung

DMB leistet gegenüber GF die Vorauszahlung in Übereinstimmung mit Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen erfüllt sind, und zusätzlich der erste Milestone gemäss Appendix II erreicht ist.

Die Vorauszahlung beträgt 10% der Fremdleistung. Sie ist in einer Einmalzahlung zu entrichten.

Die Vorauszahlungssicherheit nach Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch eine der drei schweizerischen Grossbanken zu stellen. Als "Schweizerische Grossbank" gelten die in Art. 4.2 der Besonderen Vertragsbestimmungen genannten Banken.

GF hat den Entwurf der Vorauszahlungssicherheit vorab DMB zur Einsicht zu geben. DMB behält sich vor, eine angebotene Vorauszahlungssicherheit zurückzuweisen, sofern die Garantie für sie nicht akzeptabel ist.

Im Übrigen ist auf Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

APPENDIX I: UMFANG DER LEISTUNGEN VON GF UNTER DEM SUBUNTERNEHMER- MER-VERTRAG

Allgemeine Umschreibung der Fremdleistungen

GF ist verantwortlich für die technischen Spezifikationen betreffend der Masten und der Mastfundamente im Zürichsee im Zusammenhang mit der Umlaufseilbahn (Dreiseil) von der Landiwiese zum Zürichhorn.

Der Wert der Fremdleistungen am Projekt beträgt 40%. Die erwartete Gewinnmarge für GF beträgt davon circa 18% (7.2% des Gesamtpreises, d.h. ca. CHF 4'320'000.00). Die Parteien anerkennen, dass die Gewinnmarge nicht garantiert ist und sich im Verlaufe der Verhandlungen verändern kann.

GF erbringt im Rahmen des Projekts insbesondere folgende Leistungen:

Vorbereitungsarbeiten (ca. 10% des Gesamtpreises)

- Die GF beteiligt sich an Eingabe, Abänderung und Weiterentwicklung der Offerte für das Projekt
- Geologische Vorprüfung des Seebodens im von der gemeinsamen Offerte vorgezeichneten Sektor (geologisches und technisches Knowhow, sowie Equipment, ist von GF zu stellen)
- Beschaffung notwendiger Ausrüstung und Knowhows für Vorbereitung und Konstruktion der Masten und deren Fundamente

Konstruktionsarbeiten (ca. 25% des Gesamtpreises)

- Erstellung von Mastfundamenten (Stahlbeton) auf dem Seeboden (geschätzte Seetiefe ca. zehn Meter)
- Erstellung zweier Stützen gemäss technischer Spezifikation, je eine vor Landiwiese und Zürichhorn, Höhe und Spezifikation gemäss Offerte
- Beschaffung der Seile gemäss Offerte (ein Zugseil, zwei Tragseile)
- Erstellung der Rollbatterien für Dreiseilumlaufbahn
- Beschaffung und Transport aller zugehörigen Materialien für Mastenbau inkl. umfassender Logistik und Transport vom Werk an die Baustelle

Nachbereitungsarbeiten (ca. 5% des Gesamtpreises)

- GF stellt eine Werkgarantie über zwei Jahre. Die GF übernimmt die volle Haftung für Unfälle, Sach- und Personenschäden, welche durch Mängel an den Masten (inkl. den Rollbatterien und den Seilen) oder deren Fundament verursacht werden.
- GF gewährleistet die Unterhaltsverpflichtung über zwei Jahre ohne Zusatzkosten für DMB oder den Klient. Ausgenommen davon sind starke Abnützung durch unfachgemässen Gebrauch oder Beschädigung durch höhere Gewalt.



EINSCHREIBEN

G-Funivie S.r.l.
Via S. Marco 5
37123 Verona
Italien

Zürich, 29. Juni 2016

Finales Angebot zum Abschluss des Subunternehmervertrages oder aber zur einvernehmlichen Aufhebung des Kooperationsvertrages vom 12. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die rubrizierte Angelegenheit. Wie Ihnen bekannt ist, hat DMB am 8. April 2016 den Zuschlag zum Bau der Seilbahn Landiwiese-Zürichhorn erhalten, was nunmehr fast drei Monate zurückliegt. Weil die Seilbahn aufgrund des 170-jährigen Jubiläums des schweizerischen Bundesstaates schon übernächstes Jahr eröffnet werden soll, sieht sich die DMB inzwischen mit einem zeitlich sehr eng gestrickten Terminplan konfrontiert.

Leider haben sich die Verhandlungen über den Subunternehmervertrag mit Ihrem Unternehmen nicht wie erwartet entwickelt, und ein Vertragsabschluss scheint in weite Ferne gerückt zu sein.

Grundsätzlich anerkennt die DMB ihre Verpflichtungen unter dem Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016. Im Verlaufe der gemeinsamen Verhandlungen tritt jedoch immer deutlicher zutage, dass sich unsere beiden Unternehmen in wesentlichen Punkten nicht finden können, obwohl man sich diesbezüglich nach unserem Verständnis bereits im Januar dieses Jahres geeinigt hatte.

Wir verzichten an diese Stelle darauf, die beiden wichtigsten Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Bankgarantien und den Leistungsumfang nochmals im Detail zu schildern, da das Problem allseits bekannt ist.

Gemäss dem Terminplan, den DMB mit der Stadt und dem Kanton Zürich vereinbart hat (Appendix A. des Hauptvertrages), müssen die geologischen Voruntersuchungen und das Konzessionsgesuch bis zum 1. Oktober 2016 abgeschlossen bzw. eingereicht sein. Weil unsere Verhandlungen sich im Kreis drehen, sehen wir leider keine Möglich-

keit mehr, dieses Terminziel mit GF zu erfüllen, wenn nicht sehr schnell eine Lösung gefunden wird.

Wir bitten Sie daher letztmals, **den Entwurf vom 30. Mai 2016 innerhalb der nächsten 10 Werktagen zu unterzeichnen** und damit den Subunternehmervertrag zu finalisieren.

Sollten Sie dies noch immer ablehnen, so schlagen wir eine einvernehmliche Aufhebung des Kooperationsvertrages vor. Für die von GF getätigten Aufwendungen sowie bislang angefallenen Kosten bieten wir pauschal eine Entschädigung von **CHF 25'000.00**.

Wir bitten Sie, zeitnah auf unser Angebot zu reagieren und uns per Mail oder telefonisch Bescheid zu geben, ob Sie den Vertragsentwurf vom 30. Mai 2016 unterzeichnen, oder ob Sie die einvernehmliche Aufhebung gegen Entschädigung vorziehen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir im Falle einer weiteren, durch GF verschuldeten Verzögerung des Projekts, die in einer Konventionalstrafe für DMB resultiert, die Konventionalstrafe von GF als Schadenersatz zurückverlangen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mark Egger

CFO DoubleM Bahnen AG

From: Carlo Autolitano [mailto: carloautolitano@gf.it]
To: Egger Mark [mailto: megger@dmb.com]
Sent: 6. Juli 2016, 15:01
Re: Euer Schreiben vom 29. Juni 2016

Lieber Mark

Wir haben nicht schlecht gestaunt über euer Schreiben vom 29. Juni und das Angebot, unseren gemeinsamen Kooperationsvertrag aufzuheben.

Das Angebot grenzt – bei allem Respekt – an Frechheit. Ihr scheint mit dem Schreiben alle Schuld auf uns abschieben zu wollen, ganz als wären wir für die etwas verfahrenere Situation am Verhandlungstisch allein verantwortlich. Die Drohung mit der Konventionalstrafe kommt bei uns ebenfalls sehr schlecht an und gehört nicht zu dem, was wir unter Verhandlung in "guten Treuen" verstehen.

Die angebotene Summe von CHF 25'000.00 ist im Übrigen völlig lächerlich.

Wir beharren weiterhin darauf, dass wir einen Subunternehmervertrag abschliessen und uns nochmals an den Verhandlungstisch bemühen. Wir sind zuversichtlich, dass wir in der Mitte doch noch einen guten Kompromiss finden werden, wenn sich beide Seiten etwas bewegen.

Der Entwurf vom 30. Mai ist in Bezug auf das Grossbankenerfordernis immer noch inakzeptabel, daran ändert auch der Brief vom 29. Juni nichts. Wie bereits mehrfach angetönt, widerspricht dies dem *back-to-back*-Prinzip, sieht der Hauptvertrag zwischen euch und dem Klienten doch gar nichts Derartiges vor. Zudem wäre eine Garantie einer der genannten Grossbanken auch kaum im Bereich unserer Möglichkeiten (wäre viel zu teuer!) und ist überdies auch völlig unnötig.

Auch die Leistungsreduktion bitten wir euch dringend noch einmal zu überdenken und diesem zuzustimmen, da wir unter diesem Zeitdruck wohl nicht in der Lage sind, rechtzeitig das nötige Equipment und das Knowhow für einen Fundamentbau unter Wasser zu beschaffen. Gerne sind wir euch behilflich, einen Ersatz-Subunternehmer aufzutreiben, der an unserer Stelle eintritt. Ich hätte da schon ein paar Vorschläge, die ich dir auf deinen Wunsch gerne mündlich mitteile.

Ich bin jederzeit erreichbar und bitte dringend um Rückruf.

Beste Grüsse,

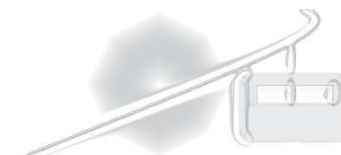
Carlo

Carlo Autolitano

Chief Financial Officer

G-Funivie S.r.l. | www.gfunivie.com | [LinkedIn](#)

Via S. Marco 5 | 37123 Verona | Italy



DoubleM Bahnen AG

EINSCHREIBEN

G-Funivie S.r.l.
Via S. Marco 5
37123 Verona
Italien

Zürich, 12. August 2016

Kündigung des Kooperationsvertrages vom 12. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben kündigen wir den Kooperationsvertrag datierend vom 12. Januar 2016 zwischen Ihrem und unserem Unternehmen.

Als Kündigungsgrund rufen wir Art. 8 Abs. 1 lit. g des Kooperationsvertrages an. Da sich die Vertragsverhandlungen in den letzten Wochen und Monaten nicht wesentlich bewegt haben, und wir im Rahmen des Hauptvertrages mit der Stadt und dem Kanton Zürich unter erheblichem Zeitdruck stehen, bleibt uns bedauerlicherweise keine andere Möglichkeit, als diese Kündigung auszusprechen.

Weiteres Zuwarten und "Weiterverhandeln" kann sich unser Unternehmen in dieser Situation nicht erlauben, da uns sonst – was Ihnen bekannt ist – von Seiten des Klienten Konventionalstrafen für Verzug drohen. Bereits jetzt behalten wir uns vor, diese Konventionalstrafen von GF zurückzufordern.

Mit freundlichen Grüssen

Mark Egger

CFO DoubleM Bahnen AG



Nidwaldner bauen bald am Zürichsee

Hergiswil, 22.08.16. Das Bauprojekt am Zürichsee hatte vor einigen Wochen aufhorchen lassen: Wie schon bei der "Landi" von 1939 soll bald wieder eine Seilbahn die Seeüberquerung von der Landiwiese zum Zürichhorn ermöglichen.

Die Hergiswiler TP-Bahnen hat gestern ihre Beteiligung am Projekt vorgestellt. Als Subunternehmer wird Sie für den Bau der Stahlbetonfundamente und der Stützen einen erheblichen Teil des 60-Millionen-Franken-Projekts ausführen. Entsprechend zeigte sich CEO Marius Bucher im Interview mit der Stanser Post zufrieden:

"Das ist für uns der bislang grösste Auftrag in unserer Unternehmensgeschichte. Wir werden mit Herausforderungen konfrontiert sein, die wir so nicht kennen, nehmen Sie beispielsweise der Bau der Fundamente auf dem Seeboden. Allerdings haben wir ein eingespieltes und leistungsbereites Team – ich bin zuversichtlich, dass wir mit Nidwaldner Spirit den Zürchern zeigen werden, was wir können."

Der Bau soll im September 2018 – zum 170-jährigen Jubiläum des schweizerischen Bundesstaates – abgeschlossen sein.

"Dieses innovative Verkehrsprojekt ist eine Chance für TP-Bahnen, Zürich und natürlich auch Hergiswil", sagte Bucher. "Wer weiss? Vielleicht fahren die Nidwaldner eines Tages mit einer Seilbahn aus dem Hause TP ins Luzerner Verkehrshaus?"

EW

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der
Swiss Chambers' Arbitration Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Löwenstrasse 11
Postfach
CH-8021 Zürich

Zürich, 30. Juni 2017

Einleitungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

G-Funivie S.r.l.

Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

DoubleM Bahnen AG

Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin und Beklagte
gemeinsam "**die Parteien**"

betreffend

Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016

stellen wir namens und im Auftrag der Beklagten folgenden

PROZESSUALEN ANTRAG

"Das Verfahren sei in zwei Phasen aufzuteilen und das Schiedsgericht soll in einem Vorentscheid gemäss Art. 186 Abs. 3 IPRG über seine Unzuständigkeit befinden."

und folgende

RECHTSBEGEHREN

In Übereinstimmung mit Art. 3(7) der Swiss Rules of International Arbitration der Swiss Chambers' Arbitration Institution ("**Swiss Rules**") stellen wir namens und mit Vollmacht der Beklagten folgende Rechtsbegehren:

- "1. Auf die Schiedsklage sei mangels Zuständigkeit nicht einzutreten;*
- 2. Eventualiter sei die Schiedsklage abzuweisen;*
- 3. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten der Klägerin."*

I. SACHVERHALTS- UND PARTEIDARSTELLUNG

1. Für die Parteidarstellung verweisen wir auf die klägerischen Angaben in der Einleitungsanzeige (Rz. 1 - 2), die zutreffend sind.
2. Der Sachverhalt wurde durch die Klägerin bis zu Rz. 16 richtig geschildert. Nicht erwähnt wurden jedoch folgende, für die Streitigkeit relevanten Ereignisse:
3. Die Klägerin stellt die Vertragsverhandlungen so dar, als habe die Beklagte mit der Auflage, dass die beiden Bankgarantien nach Art. 4.2 und Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen von einer der drei schweizerischen Grossbanken zu stellen seien, ein unzulässiges Kriterium eingeführt und damit die Verhandlungen böswillig zum Scheitern gebracht. Entgegen der klägerischen Darstellung hat die Beklagte das *back-to-back*-Prinzip in keiner Weise verletzt.

4. Die Beklagte hat nämlich gegenüber dem Klienten ihre Erfüllungssicherheit und ihre Sicherheit für die Vorauszahlung durch zwei Bankgarantien der Credit Suisse gestellt, um ihre Pflichten unter dem Hauptvertrag vom 13. April 2016 (Beilage K-4) zu erfüllen. Es ist daher wegen des *back-to-back*-Prinzips zwingend, dass die Klägerin eine Erfüllungssicherheit und eine Vorauszahlungssicherheit von vergleichbarer Qualität zu stellen hat.
5. Die Behauptungen der Klägerin, mit der Veneto Banca sei das *back-to-back*-Prinzip erfüllt und eine "akzeptable Bank" gefunden, ist nicht nachvollziehbar. Die Wertigkeiten der Bankgarantien müssen – wenn nicht identisch – dann zumindest von vergleichbarer Güte sein. Es ist deshalb offensichtlich, dass die Garantie einer italienischen Kleinbank zu günstigen Konditionen nicht genügen kann.
6. Zudem blendet die Klägerin die zweite grosse Meinungsverschiedenheit während den Verhandlungen aus. Entsprechend hat sie auch ihre Beilagen äusserst selektiv zusammengesetzt und nur jene Entwürfe und Korrespondenzen dem Schiedsgericht vorgelegt, welche sie in einem günstigen Licht dastehen lassen, dabei aber das eigentliche Hauptproblem am Verhandlungstisch gekonnt verschwiegen.
7. Vom zweiten Entwurf des Subunternehmervertrags (Entwurf des Subunternehmervertrages: "**SV-Entwurf**") vom 10. Mai 2016 hat sie gerade einmal einen Auszug aus den Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage K-8) beigelegt. Dadurch verheimlicht die Klägerin dem Schiedsgericht, dass sie in diesem Entwurf vorgeschlagen hatte, ihren Anteil am Projekt von 40% auf 25% zu reduzieren, wohl weil sie feststellen musste, dass die verlangte Arbeit ihre Mittel überforderte. Die Beklagte belegt dies hier namentlich mit der Clean-Version des für diesen Fall relevanten Auszuges aus dem SV-Entwurf vom 10. Mai 2016 (Beilage B-3), der MarkUp-Version um aufzuzeigen welche Änderungen die Klägerin im Vergleich zur Vorversion vom 25. April 2016 vorgenommen hatte (Beilage B-2) und die zugehörige Korrespondenz (Beilage B-1).
8. Die Beklagte war mit der Reduktion der Fremdleistungen von 40% auf 25% nicht einverstanden, weil es in direktem Widerspruch zum Verhandlungsergebnis des Kooperationsvertrages stand. Die Inbetriebnahme der Luftseilbahn am 12. September 2018 erschien durch das Verhalten der Klägerin ernsthaft gefährdet. Als sie den SV-Entwurf am 30. Mai abermals retournierte (Beilage K-9, für eine MarkUp-Version dieses SV-Entwurfs siehe Beilage B-5), bestand die Beklagte konsequent auf der Erfüllung des im Kooperationsvertrages niedergelegten Leistungsumfangs (Korrespondenz vom 30. Mai 2016, Beilage B-4).

9. In der Folge zeigte sich die Klägerin zu keiner Einigung bereit und bestand auf der Reduktion. Verständlicherweise entstand bei der Beklagten dadurch der Eindruck eines gänzlich unzuverlässigen Vertragspartners. Als sich nach verschiedenen Verhandlungsanläufen, Telefonkonferenzen und einem Meeting zwischen den Verantwortlichen abzeichnete, dass die Klägerin von der Veneto Banca und dem Reduktionswunsch nicht abzurücken gedachte (vgl. Beilagen B-6, K-10), geriet die Beklagte mehr und mehr in Zugzwang, weil sie den Terminplan mit den entsprechenden Milestones unter dem Hauptvertrag zu erfüllen hatte.
10. Als sich das Scheitern der Verhandlungen schliesslich im Verlaufe des Sommers 2016 immer mehr abzeichnete, hat die Beklagte folgerichtig am 12. August 2016 das Kündigungsschreiben (Beilage K-12) der Klägerin zugestellt und damit den Kooperationsvertrag beendet.

II. UNZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

A. Keine gültige Schiedsklausel

11. Die Klägerin stützt die angebliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Art. 8 des letzten SV-Entwurfs vom 30. Mai 2016 (Beilage K-9). Der Subunternehmervertrag kam jedoch gar nie gültig zustande, weshalb sich die Klägerin per se nicht auf eine Schiedsklausel darin berufen kann.
12. Zudem fallen angebliche Ansprüche der Klägerin auch nicht in den objektiven Anwendungsbereich dieser Schiedsklausel. Da die Parteien den Subunternehmervertrag nie abgeschlossen haben, kann der angebliche Anspruch der Klägerin nicht auf dem Subunternehmervertrag basieren. Sofern die Klägerin überhaupt vertragliche Ansprüche geltend machen kann, könnten diese nur aus dem Kooperationsvertrag als Verhandlungsvertrag resultieren. Entsprechend ist diese Schiedsklage auch nicht von der objektiven Tragweite der Schiedsklausel in Art. 8 des SV-Entwurfs vom 30. Mai 2016 (Beilage K-9) gedeckt.
13. Der Kooperationsvertrag seinerseits enthält keine Schiedsklausel, weshalb das angerufene Schiedsgericht nicht zuständig ist. Streitigkeiten aus dem Kooperationsvertrag sind mangels anderer Vereinbarung durch die Parteien der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

B. Schiedsrichterbenennung

14. Vorbehalten den vorstehenden Ausführungen zur Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ernennt die Beklagte folgenden Schiedsrichter:

Dr. Falco Eck
ECK - LEGAL
Seefeldstrasse 1713
8008 Zürich,
Tel.: +41 99 269 60 00

C. Prozessualer Antrag betreffend Aufteilung des Verfahrens in zwei Phasen und Vorentscheid

15. Die Beklagte beantragt hiermit, dass das zu konstituierende Schiedsgericht das Verfahren zweiteilt und nach Art. 186 Abs. 3 IPRG in einem Vorentscheid zuerst über seine Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit befindet.

III. EVENTUALITER IST DIE SCHIEDSKLAGE ABZUWEISEN

A. Beim Kooperationsvertrag handelt es sich um einen Verhandlungsvertrag

16. Aus dem Sachverhalt wird klar, dass die Parteien sich am 12. Januar 2016 im Kooperationsvertrag nicht auf alle *essentialia* des zu schliessenden Subunternehmervertrages haben einigen können. Mangels eines Konsenses über alle objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragsinhalte, kann der Kooperationsvertrag keinen rechtlich verbindlichen Vorvertrag darstellen. Am 12. Januar 2016 war der anvisierte Subunternehmervertrag weder dem Inhalt nach bestimmt noch bestimmbar: Da ändert auch das *back-to-back*-Prinzip nichts, das nur ein generelles Konzept darstellt, aber keinen Konsens über die *essentialia* zu ersetzen vermag.
17. Vielmehr hat der Kooperationsvertrag die Parteien zur gemeinsamen Verhandlung hin auf einen Subunternehmervertrag verpflichtet. Er hat zu diesem Zweck den zum Zeitpunkt des 12. Januar 2016 bestehenden Verhandlungsstand als Ausgangslage festgehalten, wobei aber für beide Parteien klar war, dass der endgültige Subunternehmervertrag erst nach Unterzeichnung des Hauptvertrages fertiggestellt werden konnte.

B. Eventualiter, sollte es sich beim Kooperationsvertrag um einen Vorvertrag gehandelt haben, wandelte er sich in einen Verhandlungsvertrag

18. Selbst wenn das Schiedsgericht wider Erwarten zum Schluss kommen sollte, der Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016 sei ein rechtlich verbindlicher Vorvertrag, so hat

dieser sich inzwischen in jedem Fall in einen Verhandlungsvertrag gewandelt, weil die Klägerin im zweiten SV-Entwurf vom 10. Mai 2016 (Beilage B-3) für die Beklagte völlig überraschend eine Reduktion ihres Fremdleistungsanteils von 40% auf 25% verlangte.

19. Der Umfang des Fremdleistungsanteils ist zweifellos ein notwendiger Bestandteil des Subunternehmervertrages. Dass dieser durch die Klägerin wieder zur Disposition gestellt wurde, führte dazu, dass sich der Kooperationsvertrag zu einem reinen Verhandlungsvertrag ohne Pflicht zum Abschluss des Subunternehmervertrages gewandelt hatte.

C. Unabhängig seiner Qualifikation wurde der Kooperationsvertrag rechtmässig beendet

a) Der Kooperationsvertrag endete *ipso iure* gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. g

20. Die Parteien konnten sich nie auf Preis und Umfang einigen, obwohl dieser im Kooperationsvertrag als provisorisches Verhandlungsergebnis festgehalten worden war. Trotz intensiver Korrespondenz, drei Vertragsentwürfen und mehreren Meetings in den Monaten April bis August 2016, war die Klägerin nicht bereit, einen Subunternehmervertrag abzuschliessen, welcher den Konditionen des Kooperationsvertrages und den Vorstellungen der Beklagten entsprochen hätte.

21. Um die unter Zeitdruck stehende Beklagte nicht unnötig lange zu binden, hat der Kooperationsvertrag in Art. 8 Abs. 1 lit. g für solche Fälle, in welchen die Verhandlungen in eine Sackgasse führen, eine Beendigungsmöglichkeit vorgesehen. Von diesem vertraglichen Wahlrecht hat die Beklagte rechtmässig Gebrauch gemacht.

b) Eventualiter kündigte die Beklagte den Vertrag rechtmässig gemäss Art. 107 OR

22. Auch unter dem Eventualstandpunkt, dass es sich beim Kooperationsvertrag um einen Vorvertrag handelt, hat die Beklagte den Kooperationsvertrag rechtmässig beendet.

23. Die Klägerin hat sich geweigert, den letzten, von der Beklagten angebotenen SV-Entwurf vom 30. Mai 2016 (Beilage K-9) zu unterzeichnen, obwohl dieser den in Art. 4 des Kooperationsvertrages enthaltenen Bedingungen entsprochen hat.

24. Mit dem E-Mail der Klägerin an die Beklagte vom 6. Juli 2016 (Beilage K-11) als Antwort auf das Schreiben der Beklagten vom 29. Juni 2016 (Beilage K-10) wurde klar, dass jedes weitere Zuwarten sinnlos war. Weil der Beklagten seitens des Klienten eine Konventionalstrafe drohte, war sie zum Rücktritt berechtigt. Sie hat dieses Wahlrecht im Kündigungsschreiben vom 12. August 2016 (Beilage K-12) ausgeübt.

D. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den geforderten Betrag

25. Aus Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kooperationsvertrages ergibt sich, dass die Beendigung des Kooperationsvertrag keinerlei Vergütungsansprüche zwischen den Parteien begründet. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Der Vertrag gewährt also keine Ansprüche auf Vergütungen, und insbesondere nicht auf solche, die aus dem künftig zu schliessenden Subunternehmervertrag resultieren würden.

E. Eventualiter sei die Forderung mit der Schadenersatzforderung aufgrund der Konventionalstrafe zu verrechnen

26. Sollte das Schiedsgericht wider Erwarten die Forderungen der Klägerin gutheissen, so erhebt die Beklagte eventualiter die Einrede der Verrechnung. Mit der eingeklagten Forderung verrechnet die Beklagte den Schaden, den sie durch eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 1'000'000.00 gegenüber dem Klienten erlitten hat.

27. Unter dem Hauptvertrag zwischen der Beklagten und dem Klienten war ein Terminplan mit verschiedenen Milestones verabredet gewesen. Durch die Verzögerungen, welche der schleppende Verhandlungsprozess mit der Klägerin hervorrief, geriet die Beklagte gegenüber dem Klienten in Verzug.

28. Am 1. Oktober 2016 verpasste die Beklagte den 1. Milestone des Projekts. Namentlich hätte sie (bzw. die Klägerin) zu diesem Zeitpunkt die geologischen Voruntersuchungen für die Mastenfundamente im See vornehmen und das Gesuch um Konzession für den Seilbahnbetrieb beim Bund einreichen müssen. Beides scheiterte, weil die hierfür benötigte Vorarbeit, welche die Klägerin unter dem anvisierten Subunternehmervertrag hätte liefern sollen, nicht rechtzeitig erbracht wurde. Unter anderem hätte AFAG-Bauplanung AG (welche für die Einreichung des Konzessionsgesuchs zuständig war) die Ergebnisse der geologischen Voruntersuchungen für das Gesuch benötigt. Das Gesuch wurde schliesslich verspätet, am 20. Dezember 2016, beim Bundesamt für Verkehr durch AFAG-Bauplanung AG eingereicht.

29. Als Folge davon wurde der Baustart am 1. April 2017 ebenfalls verpasst, welcher den 2. Milestone dargestellt hätte. Dieser Verzug verpflichtete die Beklagte gegenüber dem Klienten zu einer Konventionalstrafe im Umfange von CHF 1'000'000.00, die vom Klienten am 15. April 2017 denn auch geltend gemacht wurde (Beilage B-7).

30. Die Beklagte musste die Strafe nur deshalb entrichten, weil die enttäuschenden Verhandlungen mit der Klägerin im Sommer 2016 das ganze Projekt aus der Bahn geworfen und zeitraubende Umdisponierungen notwendig gemacht hatten. Die Klägerin haftet

der Beklagten deshalb für den Schaden, der dadurch entstanden ist. Es steht der Beklagten demnach eine Schadenersatzforderung in der Höhe der Konventionalstrafe, d.h. CHF 1'000'000.00, gegen die Klägerin zu.

31. Die Beklagte verzichtet darauf, diesen Schaden widerklageweise in diesem Verfahren geltend zu machen, weil sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht anerkennt. Sie behält sich aber vor, den durch Konventionalstrafe erlittenen Schaden auf dem staatlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrtes Schiedsgericht, um antragsgemässes Vorgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Beilagen: siehe separates Beilagenverzeichnis

Beilagenverzeichnis

- B-1** Korrespondenz vom 10. Mai 2016 von GF an DMB
- B-2** Entwurf für Subunternehmervertrag vom 10. Mai 2016 von GF an DMB (Vergleichsversion mit Markup) (Auszug)
- B-3** Entwurf für Subunternehmervertrag vom 10. Mai 2016 von GF an DMB (Clean-Version) (Auszug)
- B-4** Korrespondenz vom 30. Mai 2016 von DMB an GF
- B-5** Entwurf für Subunternehmervertrag vom 30. Mai 2016 von DMB an GF (Vergleichsversion mit Markup) (Auszug)
- B-6** Korrespondenz vom 21. Juni 2016 von GF an DMB
- B-7** Schreiben des Klienten an DMB über Aussprechen der Konventionalstrafe vom 15. April 2017

From: Carlo Autolitano [mailto: carloautolitano@gf.it]
To: Egger Mark [mailto: megger@dmb.com]
Sent: 10. Mai 2016, 10:29
Re: Zweiter Entwurf Subunternehmervertrag

Lieber Mark

Besten Dank für den ersten Entwurf des Subunternehmensvertrages. Ich habe ihn bei uns zirkulieren lassen und ein paar Feedbacks eingeholt. Er sieht grundsätzlich i.o. aus, aber wir haben einige Punkte, die wir anschauen müssen.

Was für uns vorab dringend ist, ist die Erfüllungs- und die Vorauszahlungssicherheit. In den Allgemeinen Vertragsbedingungen (FIDIC Silver Book) heisst es: "*Die Erfüllungssicherheit soll von einer Einrichtung ausgestellt sein und aus einem Land (...) stammen, denen der Besteller zugestimmt hat, (...)*". In den Besonderen Vertragsbedingungen erwähnt ihr jedoch eine noch zu determinierende Liste von Banken, aus denen wir wählen können (für die Vorauszahlungssicherheit gilt analoges ...).

Wie ihr wisst, haben wir mit unserer Hausbank (Veneto Banca) bereits entsprechende Garantien vorbereitet, die an sich zeichnungsfertig ist. Ist die Veneto Banca für euch akzeptabel?

Wegen dem Fundament haben wir ein Problem (wie bereits am Telefon angetönt). Nach interner Abklärung müssen wir eingestehen, dass dies doch etwas komplizierter werden könnte, als gedacht. Die Stahlbetonfundamente im See zu erstellen übersteigt unsere bisherige Expertise und das dafür nötige Knowhow lässt sich wohl eher nicht innert nützlicher Frist aneignen. Zudem ist das Equipment sehr kostspielig ... Wir schlagen deshalb vor, den Fundamentbau aus unserem Leistungsbeschrieb rauszunehmen und einem anderen Subunternehmer zu übertragen. Die gewonnene Effizienzsteigerung dürfte im Interesse aller Beteiligten sein; insbesondere können wir uns auf unsere Kernstärke – den Mastenbau – fokussieren. Wir haben unseren Vorschlag so in den Vertrag einfließen lassen.

Wir veranschlagen, dass dann für uns noch 25% am Projektvolumen verbleiben (abzüglich der 15% für den Bau der Fundamente).

Die restlichen Änderungen siehst du im Draft.

Mit besten Grüßen,

Carlo Autolitano
Chief Financial Officer
G-Funivie S.r.l. | www.gfunivie.com | [LinkedIn](#)
Via S. Marco 5 | 37123 Verona | Italy

Entwurf GF

10. Mai 2016

Version 2 (compare mit Markup)

SUBUNTERNEHMERVERTRAG

Vom ~~[...]~~10. Mai 2016

zwischen

G-Funivie S.r.l., Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

("GF")

und

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

("DMB")

(GF und DMB nachfolgend
gemeinsam die "**Parteien**")

betreffend

Projekt: Luftseilbahn über Seebecken Zürich

PRÄAMBEL

- A. Stadt und Kanton Zürich ("**der Klient**") beabsichtigen, zum 170-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates eine Seilbahn über das Seebecken (von der Landiwiese zum Zürichhorn) zu erstellen ("**das Projekt**"). Der Klient hat das Projekt am 7. Dezember 2015 ausgeschrieben.
- B. G-Funivie S.r.l. ("**GF**") ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Verona, Italien. Die DoubleM Bahnen AG ("**DMB**") ist eine nach schweizerischem Recht inkorporierte Gesellschaft mit Sitz in Zürich (gemeinsam: "**Parteien**").
- C. Die Parteien haben am 12. Januar 2016 ein gemeinsames Memorandum of Understanding als Vorvertrag ("Kooperationsvertrag") im Hinblick auf das ausgeschriebenene Projekt geschlossen. Es war die Absicht der Parteien, nach erfolgtem Zuschlag des Projekts an DMB, dass DMB GF als Subunternehmer mandatieren würde.
- D. Nachdem der Zuschlag des Projekts an DMB am 8. April 2016 definitiv erfolgt ist und der Hauptvertrag zwischen dem Klient und DMB ("**Hauptvertrag**") am 13. April 2016 unterzeichnet wurde, sind die Parteien nun den im Kooperationsvertrag vorgezeichneten Subunternehmervertrag eingegangen.
- E. Die Parteien beabsichtigen, unter der Führung der DMB ein gemeinsames Gebot einzureichen. GF soll als Subunternehmer für einen Arbeitsumfang (nachfolgend "**Fremdleistungen**") von 4025% gemäss Appendix I einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Ausdrücke in diesem Vertrag haben dieselbe Bedeutung wie ihnen in den nachfolgenden Vertragsbedingungen zugesprochen wird.
2. Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil des Vertrages:
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book)
 - Die Besonderen Vertragsbedingungen
 - Appendixes:
 - I. Umfang der Leistungen von GF (vormals Appendix I des Kooperationsvertrages, revidiert mit Nachtrag am 1. April 2016 und am 10. Mai 2016)

- II. Terminplan und zu erreichende Milestones
 - III. Technische Spezifikationen
 - IV. Offerte der DMB
 - V. Geologische Voruntersuchungen
3. GF verpflichtet sich, die vereinbarten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) zu einem Gesamtpreis/Werklohn von CHF 24'000'000/15'000'000.00 (in Worten: vierundzwanzigfünfzehn Millionen Schweizer Franken) auszuführen.
 4. DMB verpflichtet sich, die Gesamtverantwortung für das Projekt zu führen, GF rechtzeitig über Spezifikationen und Termine ausserhalb des Terminplans (Appendix II) zu informieren, und das Projekt zuhanden des Klienten abzuschliessen. Für die getätigten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) verpflichtet sich DMB an GF den Werklohn zu zahlen.
 5. Dieser Vertrag tritt gemeinsam mit dem Hauptvertrag in Kraft. Sollte der Hauptvertrag aus einem nicht von DMB zu vertretenen Grund ungültig sein, gekündigt werden oder aus anderen Gründen dahinfallen, so sind beide Parteien berechtigt, unverzüglich von diesem Vertrag zurückzutreten.

In diesem Fall haben die Parteien keinerlei Ansprüche gegeneinander und auch keinen Anspruch auf Vergütung oder Kostenbeteiligung.

DMB informiert GF umgehend über den Eintritt einer der im oberen Absatz genannten Umstände. Tritt der Hauptvertrag nicht innert 45 Tagen seit Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft, fällt dieser Vertrag dahin und etwaige beigebrachte Sicherheiten betreffend die vorgenannten Arbeiten sind zu retournieren.

Sollte sich der Beginn der Arbeiten aufgrund von Umständen, die nicht der GF zuzuschreiben sind, um mehr als drei Wochen (21 Tage) verzögern, verschieben sich sämtliche in den Vertragsbedingungen statuierten Daten um die Anzahl Tage x (x = *Verzögerung in Tage – 21 Tage*).

- ~~6. Wird die DMB aufgrund verpasster Milestones gemäss Appendix II gegenüber dem Klient eine Konventionalstrafe schuldig, und ist dies verursacht durch Umstände die GF zu vertreten hat, so ist DMB berechtigt, von GF Schadenersatz zu verlangen.~~
6. GF erhält ihre Instruktionen ausschliesslich von DMB. GF darf nur mit Ermächtigung durch DMB direkt an die Klienten gelangen.

7. Etwaige Änderungen oder Modifizierungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Parteien zu unterzeichnen.

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

8. Für allfällige Alle Streitigkeiten, die sich Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben sollten, bestimmen die Parteien Subunternehmervertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht muss aus drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz in des Schiedsverfahrens ist Zürich. ~~Verhandlungssprache~~, Schweiz;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Zürich, 10. Mai 2016

[Unterschriften der Parteien]

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER

FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book; deutsche Fassung

[...]

4.2 Erfüllungssicherheit

GF stellt eine Bankgarantie als Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Umfang und Höhe der Fremdleistungen.

Die Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch eine Bank die Veneto Banca mit Sitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Montebelluna, Italien, zu stellen. ~~DMB stellt GF eine Liste von Banken zu, aus welchen GF wählen kann.~~

~~GF hat den Entwurf der Erfüllungssicherheit vorab DMB zur Einsicht zu geben. DMB behält sich vor, eine angebotene Erfüllungsgarantie zurückzuweisen, sofern die Garantie oder das Bankinstitut für sie nicht akzeptabel ist.~~

Im Übrigen ist auf Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

[...]

14.2 Vorauszahlung

DMB leistet gegenüber GF die Vorauszahlung in Übereinstimmung mit Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen erfüllt sind, und zusätzlich der erste Milestone gemäss Appendix II erreicht ist.

Die Vorauszahlung beträgt 10% der Fremdleistung. Sie ist in einer Einmalzahlung zu entrichten.

Die Sicherheit für die Vorauszahlung ~~von GF zu stellende Sicherheit nach Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen~~ ist von einer Bank durch die Veneto Banca mit Sitz in

~~der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union~~Montebelluna, Italien, zu stellen. DMB stellt GF eine Liste von Banken zu, aus welchen GF wählen kann.

~~GF hat den Entwurf der Vorauszahlungssicherheit vorab DMB zur Einsicht zu geben. DMB behält sich vor, eine angebotene Vorauszahlungssicherheit zurückzuweisen, sofern die Garantie oder das Bankinstitut für sie nicht akzeptabel ist.~~

Im Übrigen ist auf Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

APPENDIX I: UMFANG DER LEISTUNGEN VON GF UNTER DEM SUBUNTERNEHMERVERTRAG

Allgemeine Umschreibung der Fremdleistungen

GF ist verantwortlich für die technischen Spezifikationen betreffend der Masten ~~und der Stahlbetonfundamente~~ im Zürichsee im Zusammenhang mit der Umlaufseilbahn (Dreiseil) von der Landiwiese zum Zürichhorn.

Der Wert der Fremdleistungen am Projekt beträgt ~~4025~~% . Die erwartete Gewinnmarge für GF beträgt davon circa 18% (~~7.24.5~~% des Gesamtpreises, d.h. ca. CHF ~~4'320'000'2'700'000~~.00). Die Parteien anerkennen, dass die Gewinnmarge nicht garantiert ist und sich im Verlaufe ~~der Verhandlungendes Projekts~~ verändern kann.

GF erbringt im Rahmen des Projekts insbesondere folgende Leistungen:

Vorbereitungsarbeiten (ca. ~~405~~% des Gesamtpreises)

- Die GF beteiligt sich an Eingabe, Abänderung und Weiterentwicklung der Offerte für das Projekt
- ~~Geologische Vorprüfung des Seebodens im von der gemeinsamen Offerte vorgezeichneten Sektor (geologisches und technisches Know-How, sowie Equipment, ist von GF zu stellen)~~
- Beschaffung notwendiger Ausrüstung und Knowhows für Vorbereitung und Konstruktion der Masten ~~und(ohne deren Fundamente)~~

Konstruktionsarbeiten (ca. ~~2517~~% des Gesamtpreises)

- ~~Erstellung von Mastfundamenten (Stahlbeton) auf dem Seeboden (geschätzte Seetiefe ca. zehn Meter)~~
- Erstellung zweier Stützen (ohne Fundament) gemäss technischer Spezifikation, je eine vor Landiwiese und Zürichhorn, Höhe und Spezifikation gemäss Offerte
- Beschaffung der Seile gemäss Offerte (ein Zugseil, zwei Tragseile)
- Erstellung der Rollbatterien für Dreiseilumlaufbahn
- Beschaffung und Transport aller zugehörigen Materialien für Mastenbau inkl. umfassender Logistik und Transport vom Werk an die Baustelle, exkl. aller Materialien für Fundamentbau.

Nachbereitungsarbeiten (ca. ~~53~~% des Gesamtpreises)

- GF stellt eine Werkgarantie über zwei Jahre. Die GF übernimmt die volle Haftung für Unfälle, Sach- und Personenschäden, welche durch Mängel an den Masten (inkl. den Rollbatterien und den Seilen) ~~oder deren Fundament~~ verursacht werden.
- GF gewährleistet die Unterhaltsverpflichtung für die Stützen über zwei Jahre ohne Zusatzkosten für DMB oder den Klient. Ausgenommen davon sind starke Abnutzung durch unfachgemässen Gebrauch oder Beschädigung durch höhere Gewalt.

Entwurf GF
10. Mai 2016
Version 2 (clean)

SUBUNTERNEHMERVERTRAG

vom 10. Mai 2016

zwischen

G-Funivie S.r.l., Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

("GF")

und

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

("DMB")

(GF und DMB nachfolgend
gemeinsam die "**Parteien**")

betreffend

Projekt: Luftseilbahn über Seebecken Zürich

PRÄAMBEL

- A. Stadt und Kanton Zürich ("**der Klient**") beabsichtigen, zum 170-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates eine Seilbahn über das Seebecken (von der Landiwiese zum Zürichhorn) zu erstellen ("**das Projekt**"). Der Klient hat das Projekt am 7. Dezember 2015 ausgeschrieben.
- B. G-Funivie S.r.l. ("**GF**") ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Verona, Italien. Die DoubleM Bahnen AG ("**DMB**") ist eine nach schweizerischem Recht inkorporierte Gesellschaft mit Sitz in Zürich (gemeinsam: "**Parteien**").
- C. Die Parteien haben am 12. Januar 2016 ein gemeinsames Memorandum of Understanding als Vorvertrag ("**Kooperationsvertrag**") im Hinblick auf das ausgeschriebene Projekt geschlossen. Es war die Absicht der Parteien, nach erfolgtem Zuschlag des Projekts an DMB, dass DMB GF als Subunternehmer mandatieren würde.
- D. Nachdem der Zuschlag des Projekts an DMB am 8. April 2016 definitiv erfolgt ist und der Hauptvertrag zwischen dem Klient und DMB ("**Hauptvertrag**") am 13. April 2016 unterzeichnet wurde, sind die Parteien nun den im Kooperationsvertrag vorgezeichneten Subunternehmervertrag eingegangen.
- E. Die Parteien beabsichtigen, unter der Führung der DMB ein gemeinsames Gebot einzureichen. GF soll als Subunternehmer für einen Arbeitsumfang (nachfolgend "**Fremdleistungen**") von 25% gemäss Appendix I einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Ausdrücke in diesem Vertrag haben dieselbe Bedeutung wie ihnen in den nachfolgenden Vertragsbedingungen zugesprochen wird.
2. Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil des Vertrages:
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book)
 - Die Besonderen Vertragsbedingungen
 - Appendixes:
 - I. Umfang der Leistungen von GF (vormals Appendix I des Kooperationsvertrages, revidiert mit Nachtrag am 1. April 2016 und am 10. Mai 2016)

- II. Terminplan und zu erreichende Milestones
 - III. Technische Spezifikationen
 - IV. Offerte der DMB
 - V. Geologische Voruntersuchungen
3. GF verpflichtet sich, die vereinbarten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) zu einem Werklohn von CHF 15'000'000.00 (in Worten: fünfzehn Millionen Schweizer Franken) auszuführen.
 4. DMB verpflichtet sich, die Gesamtverantwortung für das Projekt zu führen, GF rechtzeitig über Spezifikationen und Termine ausserhalb des Terminplans (Appendix II) zu informieren, und das Projekt zuhanden des Klienten abzuschliessen. Für die getätigten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) verpflichtet sich DMB an GF den Werklohn zu zahlen.
 5. Dieser Vertrag tritt gemeinsam mit dem Hauptvertrag in Kraft. Sollte der Hauptvertrag ungültig sein, gekündigt werden oder aus anderen Gründen dahinfallen, so sind beide Parteien berechtigt, unverzüglich von diesem Vertrag zurückzutreten.

In diesem Fall haben die Parteien keinerlei Ansprüche gegeneinander und auch keinen Anspruch auf Vergütung oder Kostenbeteiligung.

DMB informiert GF umgehend über den Eintritt einer der im oberen Absatz genannten Umstände. Sollte sich der Beginn der Arbeiten aufgrund von Umständen, die nicht der GF zuzuschreiben sind, um mehr als drei Wochen (21 Tage) verzögern, verschieben sich sämtliche in den Vertragsbedingungen statuierten Daten um die Anzahl Tage x ($x = \text{Verzögerung in Tage} - 21 \text{ Tage}$).

6. GF erhält ihre Instruktionen ausschliesslich von DMB. GF darf nur mit Ermächtigung durch DMB direkt an die Klienten gelangen.
7. Etwaige Änderungen oder Modifizierungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Parteien zu unterzeichnen.

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

8. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers'

Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Zürich, 10. Mai 2016

[Unterschriften der Parteien]

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER

FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book; deutsche Fassung

[...]

4.2 Erfüllungssicherheit

GF stellt eine Bankgarantie als Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Umfang und Höhe der Fremdleistungen.

Die Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch die Veneto Banca mit Sitz in Montebelluna, Italien, zu stellen.

Im Übrigen ist auf Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

[...]

14.2 Vorauszahlung

DMB leistet gegenüber GF die Vorauszahlung in Übereinstimmung mit Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen erfüllt sind, und zusätzlich der erste Milestone gemäss Appendix II erreicht ist.

Die Vorauszahlung beträgt 10% der Fremdleistung. Sie ist in einer Einmalzahlung zu entrichten.

Die Sicherheit für die Vorauszahlung nach Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch die Veneto Banca mit Sitz in Montebelluna, Italien, zu stellen.

Im Übrigen ist auf Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

APPENDIX I: UMFANG DER LEISTUNGEN VON GF UNTER DEM SUBUNTERNEHMER- MER-VERTRAG

Allgemeine Umschreibung der Fremdleistungen

GF ist verantwortlich für die technischen Spezifikationen betreffend der Masten im Zürichsee im Zusammenhang mit der Umlaufseilbahn (Dreiseil) von der Landiwiese zum Zürichhorn.

Der Wert der Fremdleistungen am Projekt beträgt 25%. Die erwartete Gewinnmarge für GF beträgt davon circa 18% (4.5% des Gesamtpreises, d.h. ca. CHF 2'700'000.00). Die Parteien anerkennen, dass die Gewinnmarge nicht garantiert ist und sich im Verlaufe des Projekts verändern kann.

GF erbringt im Rahmen des Projekts insbesondere folgende Leistungen:

Vorbereitungsarbeiten (ca. 5% des Gesamtpreises)

- Die GF beteiligt sich an Eingabe, Abänderung und Weiterentwicklung der Offerte für das Projekt
- Beschaffung notwendiger Ausrüstung und Knowhows für Vorbereitung und Konstruktion der Masten (ohne deren Fundamente)

Konstruktionsarbeiten (ca. 17% des Gesamtpreises)

- Erstellung zweier Stützen (ohne Fundament) gemäss technischer Spezifikation, je eine vor Landiwiese und Zürichhorn, Höhe und Spezifikation gemäss Offerte
- Beschaffung der Seile gemäss Offerte (ein Zugseil, zwei Tragseile)
- Erstellung der Rollbatterien für Dreiseilumlaufbahn
- Beschaffung und Transport aller zugehörigen Materialien für Mastenbau inkl. umfassender Logistik und Transport vom Werk an die Baustelle, exkl. aller Materialien für Fundamentbau.

Nachbereitungsarbeiten (ca. 3% des Gesamtpreises)

- GF stellt eine Werkgarantie über zwei Jahre. Die GF übernimmt die volle Haftung für Unfälle, Sach- und Personenschäden, welche durch Mängel an den Masten (inkl. den Rollbatterien und den Seilen) verursacht werden.
- GF gewährleistet die Unterhaltsverpflichtung für die Stützen über zwei Jahre ohne Zusatzkosten für DMB oder den Klient. Ausgenommen davon sind starke Abnutzung durch unfachgemässen Gebrauch oder Beschädigung durch höhere Gewalt.

From: Egger Mark [mailto: megger@dmb.com]
To: Carlo Autolitano [mailto: carloautolitano@gf.it]
Sent: 30. Mai 2016, 16:30
Re: Dritter Draft Subunternehmervertrag

Lieber Carlo

Von eurem Vorschlag, den Leistungsumfang von GF derart zu reduzieren, sind wir überhaupt nicht begeistert. Ich habe es an der gestrigen Sitzung der Geschäftsleitung aufgeworfen und die Reaktionen waren überwältigend negativ. Das wirft bei uns alles über den Haufen, weil wir dann für die geologischen Vorabklärungen und die Fundamente in einer Hauruck-Übung kurzfristig einen Ersatzunternehmer finden müssen. Es würde zudem die ganze Projektstruktur noch komplizierter gestalten, wenn wir noch einen Subunternehmer einbinden müssten. Das bedingt auf unserer Seite einen erheblichen Mehraufwand in der Koordination des ganzen Bauvorhabens.

Die von euch vorgeschlagene Reduktion ist deshalb inakzeptabel. Wir halten am Kooperationsvertrag und dessen Appendix I fest; GF hat die Fremdleistungen zu erbringen und wir werden diese notfalls direkt einfordern.

Betreffend Erfüllungssicherheit und der Vorauszahlungssicherheit ist die Veneto Banca nicht ausreichend. Unser Unternehmen hat gegenüber dem Klienten die Sicherheiten von der Credit Suisse ausstellen lassen. GF sollte deshalb ihre Sicherheiten ebenfalls bei einer der drei schweizerischen Grossbanken aufnehmen.

Abgesehen davon sind wir weitgehend mit euren (kosmetischen) Änderungen einverstanden. Wir retournieren den Draft erneut an euch zur Korrektur und (hoffentlich) Unterschrift.

Mit besten Grüßen,

M.

Mark Egger

CFO

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, CH-8005 Zurich, Switzerland

Entwurf DMB

30. Mai 2016

Version 3 (compare mit Markup)

[B-5]

SUBUNTERNEHMERVERTRAG

Vom ~~10~~30. Mai 2016

zwischen

G-Funivie S.r.l., Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

("GF")

und

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

("DMB")

(GF und DMB nachfolgend
gemeinsam die "**Parteien**")

betreffend

Projekt: Luftseilbahn über Seebecken Zürich

PRÄAMBEL

- A. Stadt und Kanton Zürich ("**der Klient**") beabsichtigen, zum 170-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates eine Seilbahn über das Seebecken (von der Landiwiese zum Zürichhorn) zu erstellen ("**das Projekt**"). Der Klient hat das Projekt am 7. Dezember 2015 ausgeschrieben.
- B. G-Funivie S.r.l. ("**GF**") ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Verona, Italien. Die DoubleM Bahnen AG ("**DMB**") ist eine nach schweizerischem Recht inkorporierte Gesellschaft mit Sitz in Zürich (gemeinsam: "**Parteien**").
- C. Die Parteien haben am 12. Januar 2016 ein gemeinsames Memorandum of Understanding als Vorvertrag ("**Kooperationsvertrag**") im Hinblick auf das ausgeschriebene Projekt geschlossen. Es war die Absicht der Parteien, nach erfolgtem Zuschlag des Projekts an DMB, dass DMB GF als Subunternehmer mandatieren würde.
- D. Nachdem der Zuschlag des Projekts an DMB am 8. April 2016 definitiv erfolgt ist und der Hauptvertrag zwischen dem Klient und DMB ("**Hauptvertrag**") am 13. April 2016 unterzeichnet wurde, sind die Parteien nun den im Kooperationsvertrag vorgezeichneten Subunternehmervertrag eingegangen.
- E. Die Parteien beabsichtigen unter der Führung der DMB ein gemeinsames Gebot einzureichen. GF soll als Subunternehmer für einen Arbeitsumfang (nachfolgend "**Fremdleistungen**") von 2540% gemäss Appendix I einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Ausdrücke in diesem Vertrag haben dieselbe Bedeutung wie ihnen in den nachfolgenden Vertragsbedingungen zugesprochen wird.
2. Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil des Vertrages:
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book)
 - Die Besonderen Vertragsbedingungen
 - Appendixes:
 - I. Umfang der Leistungen von GF (vormals Appendix I des Kooperationsvertrages, revidiert mit Nachtrag am 1. April ~~2016 und am 10. Mai~~ 2016)
 - II. Terminplan und zu erreichende Milestones
 - III. Technische Spezifikationen
 - IV. Offerte der DMB

V. Geologische Voruntersuchungen

3. GF verpflichtet sich, die vereinbarten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) zu einem Werklohn von CHF ~~15'000'000~~24'000'000.00 (in Worten: ~~fünfzehnvierundzwanzig~~fünfundvierundzwanzig Millionen Schweizer Franken) auszuführen.
4. DMB verpflichtet sich, die Gesamtverantwortung für das Projekt zu führen, GF rechtzeitig über Spezifikationen und Termine ausserhalb des Terminplans (Appendix II) zu informieren, und das Projekt zuhanden des Klienten abzuschliessen. Für die getätigten Arbeiten (gemäss den Vertragsbedingungen) verpflichtet sich DMB an GF den Werklohn zu zahlen.
5. Dieser Vertrag tritt gemeinsam mit dem Hauptvertrag in Kraft. Sollte der Hauptvertrag ungültig sein, gekündigt werden oder aus anderen Gründen dahinfallen, so sind beide Parteien berechtigt, unverzüglich von diesem Vertrag zurückzutreten.

In diesem Fall haben die Parteien keinerlei Ansprüche gegeneinander und auch keinen Anspruch auf Vergütung oder Kostenbeteiligung.

DMB informiert GF umgehend über den Eintritt einer der im oberen Absatz genannten Umstände. Sollte sich der Beginn der Arbeiten aufgrund von Umständen, die nicht der GF zuzuschreiben sind, um mehr als drei Wochen (21 Tage) verzögern, verschieben sich sämtliche in den Vertragsbedingungen statuierten Daten um die Anzahl Tage x ($x = \text{Verzögerung in Tage} - 21 \text{ Tage}$).

6. GF erhält ihre Instruktionen ausschliesslich von DMB. GF darf nur mit Ermächtigung durch DMB direkt an die Klienten gelangen.
7. Etwaige Änderungen oder Modifizierungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Parteien zu unterzeichnen.

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

8. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Zürich, ~~40~~30. Mai 2016

[Unterschriften der Parteien]

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER
FIDIC EPC/Turnkey Projects – Silver Book; ~~deutsche Fassung~~

[...]

4.2 Erfüllungssicherheit

GF stellt eine Bankgarantie als Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Umfang und Höhe der Fremdleistungen.

Die Erfüllungssicherheit nach Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch ~~die Veneto Banca mit Sitz in Montebelluna, Italien, eine der drei schweizerischen Grossbanken~~ zu stellen.

Als "Schweizerische Grossbank" gelten folgende Banken:

- UBS, Paradeplatz 6, 8001 Zürich, Schweiz
- Credit Suisse, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz
- Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz

GF hat den Entwurf der Erfüllungssicherheit vorab DMB zur Einsicht zu geben. DMB behält sich vor, eine angebotene Erfüllungsgarantie zurückzuweisen, sofern die Garantie für sie nicht akzeptabel ist.

Im Übrigen ist auf Art. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

[...]

14.2 Vorauszahlung

DMB leistet gegenüber GF die Vorauszahlung in Übereinstimmung mit Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen erfüllt sind, und zusätzlich der erste Milestone gemäss Appendix II erreicht ist.

Die Vorauszahlung beträgt 10% der Fremdleistung. Sie ist in einer Einmalzahlung zu entrichten.

Die ~~Sicherheit für die Vorauszahlung~~Vorauszahlungssicherheit nach Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist durch ~~die Veneto Banca mit Sitz in Montebelluna, Italien, eine~~

der drei schweizerischen Grossbanken zu stellen. Als "Schweizerische Grossbank" gelten die in Art. 4.2 der Besonderen Vertragsbestimmungen genannten Banken.

GF hat den Entwurf der Vorauszahlungssicherheit vorab DMB zur Einsicht zu geben. DMB behält sich vor, eine angebotene Vorauszahlungssicherheit zurückzuweisen, sofern die Garantie für sie nicht akzeptabel ist.

Im Übrigen ist auf Art. 14.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu verweisen.

APPENDIX I: UMFANG DER LEISTUNGEN VON GF UNTER DEM SUBUNTERNEHMER- VERTRAG

Allgemeine Umschreibung der Fremdleistungen

GF ist verantwortlich für die technischen Spezifikationen betreffend der Masten und der Mastenfundamente im Zürichsee im Zusammenhang mit der Umlaufseilbahn (Dreiseil) von der Landiwiese zum Zürichhorn.

Der Wert der Fremdleistungen am Projekt beträgt 2540%. Die erwartete Gewinnmarge für GF beträgt davon circa 18% (4.57.2% des Gesamtpreises, d.h. ca. CHF 2'700'0004'320'000.00). Die Parteien anerkennen, dass die Gewinnmarge nicht garantiert ist und sich im Verlaufe des Projekts der Verhandlungen verändern kann.

GF erbringt im Rahmen des Projekts insbesondere folgende Leistungen:

Vorbereitungsarbeiten (ca. 510% des Gesamtpreises)

- Die GF beteiligt sich an Eingabe, Abänderung und Weiterentwicklung der Offerte für das Projekt
- Geologische Vorprüfung des Seebodens im von der gemeinsamen Offerte vorgezeichneten Sektor (geologisches und technisches Knowhow, sowie Equipment, ist von GF zu stellen)
- Beschaffung notwendiger Ausrüstung und Knowhow für Vorbereitung und Konstruktion der Masten (~~ohne~~ und deren Fundamente)

Konstruktionsarbeiten (ca. 4725% des Gesamtpreises)

- Erstellung von Mastfundamenten (Stahlbeton) auf dem Seeboden (geschätzte Seetiefe ca. zehn Meter)
- Erstellung zweier Stützen (~~ohne Fundament~~) gemäss technischer Spezifikation, je eine vor Landiwiese und Zürichhorn, Höhe und Spezifikation gemäss Offerte
- Beschaffung der Seile gemäss Offerte (ein Zugseil, zwei Tragseile)
- Erstellung der Rollbatterien für Dreiseilumlaufbahn
- Beschaffung und Transport aller zugehörigen Materialien für Mastenbau inkl. umfassender Logistik und Transport vom Werk an die Baustelle, ~~exkl. aller Materialien für Fundamentbau.~~

Nachbereitungsarbeiten (ca. 35% des Gesamtpreises)

- GF stellt eine Werkgarantie über zwei Jahre. Die GF übernimmt die volle Haftung für Unfälle, Sach- und Personenschäden, welche durch Mängel an den Masten (inkl. den Rollbatterien und den Seilen) oder deren Fundament verursacht werden.

- GF gewährleistet die Unterhaltsverpflichtung ~~für die Stützen~~ über zwei Jahre ohne Zusatzkosten für DMB oder den Klient. Ausgenommen davon sind starke Abnutzung durch unfachgemässen Gebrauch oder Beschädigung durch höhere Gewalt.

From: Carlo Autolitano [mailto: carloautolitano@gf.it]
To: Egger Mark [mailto: megger@dmb.com]
Sent: 21. Juni 2016, 18:40
Re: Projekt Seilbahn Landiwiese-Zürichhorn

Lieber Mark

Nach dem enttäuschenden Meeting anfangs Woche sind wir heute noch keinen Schritt weiter. Die Diskussionen drehen sich immer wieder um dieselben Punkte, und die von euch gebrachten Vorschläge können wir schlicht und ergreifend nicht akzeptieren.

Wir sind dem Projekt immer noch verpflichtet und würden nichts lieber tun, als den Vorvertrag endlich durch einen finalen Subunternehmensvertrag zu ersetzen. Nach der letzten Runde haben wir – nach unserem Verständnis – bis auf die bekannten offenen Punkte alle anderen Differenzen ausräumen können, weshalb es jetzt matchentscheidend ist, hier noch Fortschritte zu machen.

Erfüllungssicherheit und Vorauszahlungssicherheit: Wir verstehen nicht, weshalb für euch die Veneto Banca – eine altes und respektiertes italienisches Institut – konsequent ausser Betracht fällt. Die im Vorfeld vorbereiteten Garantieverprechen seitens Veneto Banca sind in jeder Hinsicht solide. Abgesehen davon, dass die Aufnahme von Verhandlungen über Garantieverprechen mit den schweizerischen Grossbanken für unser Unternehmen schwierig wird, und zu diesem Zeitpunkt ohnehin mehrere Wochen dauern würde, sehen wir nicht ein, warum wir Garantien stellen sollen, die in dieser Form unter dem Hauptvertrag nicht gefordert werden. Wie ihr wisst, verstösst eure Forderung nach Garantien durch eine der drei Schweizer Grossbanken gegen das back-to-back Prinzip.

Reduktion der Fremdleistung: Soweit es die Reduktion von 40% auf 25% betrifft befürchte ich, dass wir hier ebenfalls wertvolle Zeit damit verlieren, um das Problem herum zu diskutieren. Fakt ist, dass wir die Fundamente kaum innert der geforderten Zeit mit der geforderten Qualität erstellen können. Zwar verstehen wir eure Bedenken, dass der Einbezug eines weiteren Subunternehmers Zeit kostet und für euch mit zusätzlichem Kontroll- und Koordinierungsaufwand verbunden ist. Allerdings sind wir gerne bereit, euch in dieser Hinsicht so gut es geht zu unterstützen.

Ich schlage vor, jede Seite "brainstormt" einmal für sich, und dann treffen wir uns nächste Woche nochmals zu einem Meeting (in Lugano? Liegt mehr oder weniger in der Mitte ...).

Beste Grüsse,

Carlo Autolitano

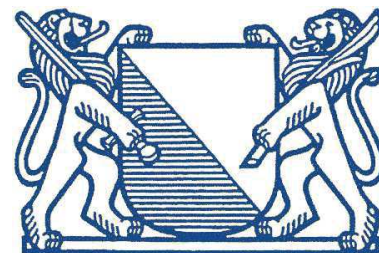
Chief Financial Officer

G-Funivie S.r.l. | www.gfunivie.com | [LinkedIn](#)

Via S. Marco 5 | 37123 Verona | Italy

EINSCHREIBEN

DoubleM Bahnen AG
Giessereistrasse
8005 Zürich
Schweiz



Zürich, 15. April 2017

Vertrag vom 13. April 2016 – Konventionalstrafe

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2016 hat DMB den ersten Milestone gemäss Appendix A. ("Terminplan und zu erreichende Milestones") des Vertrages für die Erstellung der Luftseilbahn von Landiwiese zum Zürichhorn vom 13. April 2016 verpasst. Erst am 20. Dezember 2016, und damit verspätet, waren die Arbeiten soweit ausgeführt, dass Stadt und Kanton Zürich den ersten Milestone des Projekts als erfüllt anerkennen konnten.

Dieser erste Milestone beinhaltete folgende zwei Leistungsziele:

- Abschluss der geologischen Voruntersuchungen für den Bau der Mastenfundamente im Zürichsee
- Einreichung des Gesuchs um Konzession für die geplante Seilbahn beim Bundesamt für Verkehr

Der zweite Milestone des Projekts, der Baustart, war auf den 1. April 2017 gelegt. Auch diesen hat DMB nicht rechtzeitig eingehalten. In der Tat hat der Baustart bis zum Datum dieses Schreibens noch nicht stattgefunden.

Ziff. 6 Abs. 3 des Vertrages vom 13. April 2016 erlaubt es der Stadt und dem Kanton Zürich, für diese Verzögerungen eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 1'000'000.00 auszusprechen, was hiermit auch getan wird.

Wir erklären die Anrechnung der Konventionalstrafe auf den Gesamtpreis des Projekts von CHF 60'000'000.00. Nach der Anrechnung ist Ihnen hiermit insgesamt seitens der Stadt und Kanton Zürich als Gesamtpreis noch ein reduzierter Betrag von CHF 59'000'000.00 geschuldet.

Wir behalten uns vor, bei weiteren Verzögerungen gemäss Ziff. 6 Abs. 4 des Vertrages vom 13. April 2016 weitere Konventionalstrafen auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Kramer', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Rudolf Kramer

Projektverantwortlicher "Luftseilbahn Landiwiese-Zürichhorn"

Stadt und Kanton Zürich



Per E-Mail

- **Moot Court Team [...]**
(Vertreter Klägerin)
- **Moot Court Team [...]**
(Vertreter Beklagte)

Zürich, 5. Juli 2017

Verfahren Nr.: 54699-2017

In Sachen: G-Funivie S.r.l. (Klägerin) gegen DoubleM Bahnen AG (Beklagte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sekretariat bestätigt den Eingang der Einleitungsantwort der Beklagten vom 30. Juni 2017 und nimmt zur Kenntnis, dass die Beklagte durch das Moot Court Team [...] vertreten wird.

Treffen bis zum 31. Juli 2017 nicht zusätzliche Informationen der Parteien ein, wird der Schiedsgerichtshof die nächsten Schritte zur Konstituierung des Schiedsgerichtes in die Wege leiten.

Mit freundlichen Grüssen

Lic.iur. Eliane Rossire
Sekretariat des Gerichtshofes

Moot Court Team [...]

[Adresse]

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der
Swiss Chambers' Arbitration Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Löwenstrasse 11
Postfach
CH-8021 Zürich

10. Juli 2017

Stellungnahme zur Einleitungsantwort

G-Funivie S.r.l.

Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

DoubleM Bahnen AG

Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin

Beklagte

Klägerin und Beklagte
gemeinsam "**die Parteien**"

STELLUNGNAHME

I. SACHVERHALT

1. Mit Einleitungsanzeige vom 26. Mai 2017 hat die Klägerin das Schiedsverfahren eröffnet und folgende Rechtsbegehren gestellt:

"1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 4'320'000.00, zzgl. gesetzlicher MWST, zu bezahlen;

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten der Beklagten."

2. Mit Einleitungsantwort vom 30. Juni 2017 hat die Beklagte ihre Sicht der Dinge dargelegt und folgenden prozessualen Antrag sowie folgende Rechtsbegehren gestellt:

"Das Verfahren sei zweizuteilen und das Schiedsgericht soll in einem Vorentscheid gemäss Art. 186 Abs. 3 IPRG über seine Unzuständigkeit befinden.

1. Auf die Schiedsklage sei mangels Zuständigkeit nicht einzutreten;

2. Eventualiter sei die Schiedsklage abzuweisen;

3. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten der Klägerin."

3. Des Weiteren hat die Beklagte in der Einleitungsantwort in Ziffer III.E. ("*Eventualiter sei die Forderung mit der Schadenersatzforderung aufgrund der Konventionalstrafe zu verrechnen*") die Verrechnungseinrede erhoben, eventualiter für den Fall, dass das Schiedsgericht die Klage gutheisst.

4. Die Beklagte hat betont, dass sie für die behauptete Schadenersatzforderung, die sie angeblich gegen die Klägerin hat, bewusst keine Widerklage stellt, weil sie offenbar nicht riskieren will, dass dies als Anerkennung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts gewertet wird.

5. Dieses Vorgehen ist aus verschiedenen Gründen unzulässig.

II. RECHTLICHES

1. Die Einrede ist nicht durch die Schiedsklausel gedeckt

6. Der klare Wortlaut der Schiedsklausel, wie sie im Vertragsentwurf vom 30. Mai 2016 (Beilage K-9) zuletzt formuliert wurde, lautet:

"Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch."

7. Die Verrechnungseinrede entstand aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Klienten (namentlich aus dem Hauptvertrag vom 13. April 2016, Beilage K-4). Aus der Schiedsklausel geht der Wille hervor, nur Ansprüche im direkten Zusammenhang mit dem Subunternehmervertrages (bzw. Ansprüche auf dessen Abschluss basierend auf Kooperationsvertrag) dem Schiedsgericht vorzulegen.
8. Schon allein aus diesem Grund ist auf alle Ansprüche bzw. Einreden, die direkt oder indirekt aus dem Hauptvertrag zwischen Beklagten und Klient hervorgehen, nicht einzutreten.

2. Keine formgerechte Eingabe der Verrechnungseinrede

9. Zwar hat die Beklagte besonders Wert darauf gelegt zu betonen, dass sie die behauptete Forderung nicht widerklageweise geltend mache, sondern diese als Verrechnungseinrede erhebe. Sie hat die Einrede deshalb nicht im Rechtsbegehren aufgeführt, sondern nur im Fliesstext der Rechtsschrift erwähnt.
10. Dieses Vorgehen ist nach Art. 19(3) Swiss Rules nicht zulässig. Hiernach gelten für die Verrechnungseinrede wie auch für eine Widerklage dieselben Formalitäten wie für die Klage selbst. Art. 19(3) verweist dafür auf Art. 18(2)(b) und (d). Nach Art. 18(2)(d) muss die Verrechnungseinrede im Rechtsbegehren erhoben werden.

11. Mangels formgültiger Eingabe im Rechtsbegehren ist die Verrechnungseinrede deshalb von vornherein nicht zu hören.

3. Keine Leistung der Gebühr und des Kostenvorschusses

12. Nach Art. 1.3 Swiss Rules ist für die Einreichung einer Widerklage eine Gebühr zu entrichten. Dies muss in analoger Anwendung und teleologischer Auslegung dieser Bestimmung auch für die Erhebung der Verrechnungseinrede gelten, da diese im Wesentlichen denselben Zweck wie eine Widerklage verfolgt (Reduktion der geklagten Forderung durch entgegenhalten eigener, behaupteter Gegenforderung).

13. Die Leistung der Gebühr hat die Beklagte unterlassen.

14. Die Erhebung der Verrechnungseinrede weitet das Verfahren unnötig aus. Art. 2.4 Appendix B Swiss Rules sieht eine Erhöhung des Streitwertes im Umfang der Verrechnungseinrede vor, soweit diese erhoben wird. I.c. erhöht sich der Streitwert demnach um CHF 1'000'000.00, von CHF 4'320'000.00 auf CHF 5'320'000.00. Die Beklagte hat also den entsprechenden Kostenvorschuss zu leisten, andernfalls darf die Verrechnungseinrede nicht gehört werden.

Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrtes Schiedsgericht, um antragsgemässes Vorgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]



Per E-Mail

- **Moot Court Team [...]**
(Vertreter Klägerin)
- **Moot Court Team [...]**
(Vertreter Beklagte)
- **Frau Dr. Anna Gallese**
- **Herr Dr. Falco Eck**

Zürich, 3. August 2017

Verfahren Nr.: 54699-2017

In Sachen: G-Funivie S.r.l. (Klägerin) gegen DoubleM Bahnen AG (Beklagte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sekretariat teilt mit, dass der Gerichtshof an seiner heutigen Sitzung nach Massgabe von Art. 5(1) Swiss Rules Frau Dr. Anna Gallese als von der Klägerin ernannte Schiedsrichterin und Herrn Dr. Falco Eck als von der Beklagten ernannten Schiedsrichter bestätigt hat.

Den beiden bestätigten Schiedsrichtern läuft eine Frist von **30 Tagen** ab Erhalt dieser Mitteilung, um das vorsitzende Mitglied des Schiedsgerichts zu bezeichnen (Art. 8(2) Swiss Rules).

Mit freundlichen Grüssen

Lic.iur. Eliane Rossire
Sekretariat des Gerichtshofes



Per E-Mail

- **Moot Court Team [...]**
(Vertreter Klägerin)
- **Moot Court Team [...]**
(Vertreter Beklagte)
- **Frau Dr. Anna Gallese**
- **Herr Dr. Falco Eck**

Zürich, 30. August 2017

Verfahren Nr.: 54699-2017

In Sachen: G-Funivie S.r.l. (Klägerin) gegen DoubleM Bahnen AG (Beklagte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sekretariat teilt mit, dass der Gerichtshof an seiner heutigen Sitzung nach Massgabe von Art. 5(1) Swiss Rules Herrn Prof. Dr. Hubert Gran-Saert auf gemeinsame Bezeichnung durch Frau Dr. Anna Gallese und Herrn Dr. Falco Eck als vorsitzendes Mitglied des Schiedsgerichts bestätigt hat.

Mit diesem Schreiben übermittelt das Sekretariat die Akten an das Schiedsgericht (Art. 5(5) Swiss Rules).

Mit freundlichen Grüssen

Lic.iur. Eliane Rossire
Sekretariat des Gerichtshofes

Schiedsgericht der Swiss Chambers'

Arbitration Institution

Fall Nr. 54699-2017

Verfahrensbeschluss Nr. 1

I. DIE PARTEIEN

1. Die Klägerin, vertreten durch Moot Court Team [...], ist

G-Funivie S.r.l., Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien ("**Klägerin**")

2. Die Beklagte, vertreten durch Moot Court Team [...], ist

DoubleM Bahnen AG, Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz ("**Beklagte**")

II. DAS SCHIEDSGERICHT

3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus: Frau Dr. Anna Gallese (von der Klägerin ernannte Schiedsrichterin), Herr Dr. Falco Eck (von der Beklagten ernannter Schiedsrichter) und Herr Prof. Dr. Hubert Gran-Saert (von beiden Parteischiedsrichtern benannte Vorsitzende); alle nach Massgabe von Art. 5(1) der Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in der Fassung von 2012 ("**Swiss Rules**") bestätigt.

III. DIE SCHIEDSKLAUSELN

4. Zur Begründung der Zuständigkeit für die Hauptklage beruft sich die Klägerin auf Art. 9 bzw. 8 des zwischen ihr und der Beklagten in Verhandlung befindlichen Subunternehmervertrages, der in drei Entwürfen ("**SV-Entwürfe**") vorliegt:

- Entwurf vom 25. April 2016 von DMB an GF: Beilage K-7
- Entwurf vom 10. Mai 2016 von GF an DMB: Beilage B-3
- Entwurf vom 30. Mai 2016 von DMB an GF: Beilage K-9

5. Die letzte Version der Schiedsklausel datiert auf den Vertragsentwurf vom 30. Mai 2016 (Beilage K-9) und lautet wie folgt:

"Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch."

6. Die Beklagte bestreitet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Klage.
7. Die Klägerin hat zu der mit der Einleitungsantwort der Beklagten eingereichten Verrechnungseinrede mit Eingabe vom 10. Juli 2017 (unaufgefordert) Stellung bezogen und macht geltend, die Verrechnungseinrede sei nicht beachtlich.
8. Der Schiedsgerichtshof hat gemäss Art. 3(12) Swiss Rules entschieden, dass das Verfahren betreffend Klage und Verrechnungseinrede fortgeführt wird und hat die Entscheidung über sämtliche Fragen der Zuständigkeit dem Schiedsgericht überlassen.
9. Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Beilage K-9 ist der Sitz des Schiedsverfahrens in Zürich. Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.

IV. ANWENDBARES RECHT

10. Art. 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrages (Beilage K-1), sowie Art. 9 Abs. 2 des SV-Entwurfs vom 25. April 2016 (Beilage K-7) bzw. Art. 7 Abs. 2 der SV-Entwürfe vom 10. und 30. Mai 2016 (Beilage B-3, Beilage K-9) sehen materielles schweizerisches Recht als anwendbar vor.

V. VERFAHRENSREGELUNGEN

11. Es finden die folgenden Regelungen in nachfolgender Rangfolge Anwendung:

- a) Die zwingenden Bestimmungen von Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht ("**IPRG**");
 - b) die Internationale Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in der Fassung von 2012 ("**Swiss Rules**");
 - c) diese Verfügung; und
 - d) allfällige weitere vom Schiedsgericht künftig erlassene Verfahrensbestimmungen.
12. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann verfahrensleitende Verfügungen des Schiedsgerichts alleine unterzeichnen.

VI. KOMMUNIKATION UND FRISTEN

13. Alle Mitteilungen und Eingaben der Parteien an das Schiedsgericht sind per E-Mail an folgende Adresse zu senden: mootcourt@rwi.uzh.ch.
14. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am Abgabetermin (vgl. Zeitplan unten) um spätestens 23.59 Uhr per E-Mail an die bezeichnete E-Mail Adresse versendet worden ist.
15. Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichnete E-Mail Adresse.

VII. STREITFRAGEN

16. Nach Konsultation mit den Parteien im Rahmen einer Telefonkonferenz und in Anbetracht der geltend gemachten Ansprüche, Einreden und Einwendungen verfügt das Schiedsgericht, dass das Verfahren in einer ersten Phase zunächst auf die Beantwortung der folgenden Streitfragen beschränkt ist:

Prozessuale Fragen:

- i. Ist das Schiedsgericht für die Beurteilung der Ansprüche der Klägerin im vorliegenden Verfahren zuständig?
 - a. Kam eine gültige Schiedsklausel (in den SV-Entwürfen) zustande?
 - b. Ist diese Schiedsklausel (aus den SV-Entwürfen) auch anwendbar auf die Klage der Klägerin, welche sie (mitunter) auf den Kooperationsvertrag stützt?

- ii. Ist die Einrede der Verrechnung der Beklagten zu hören?

Materielle Fragen:


- iii. Wie ist der Kooperationsvertrag zu qualifizieren?
- iv. War DMB berechtigt, den Kooperationsvertrag zu kündigen?
 - a. aufgrund von Art. 8 Abs. 1 lit. g des Kooperationsvertrages?
 - b. aufgrund von Art. 107 OR?
- v. Hat GF Anspruch auf das positive Interesse aus dem Kooperationsvertrag?

VIII. ZEITPLAN

- 17. Für die erste Phase dieses Schiedsverfahrens gilt der folgende Zeitplan (Art. 15(3) Swiss Rules):
 - 9. Oktober 2017: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzungen bzw. -klarstellung
 - 20. Oktober 2017: Verfügung des Schiedsgerichts mit entsprechenden Sachverhaltsergänzungen bzw. -klarstellungen [Anmerkung für den Moot: Counseling/Bekanntgabe der Sachverhaltsergänzungen]
 - 11. Dezember 2017: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageschrift
 - 19. März 2018: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageantwort
 - 13. April 2018: Organisationsbesprechung zu prozessualen Fragen im Hinblick auf die mündliche Verhandlung [Anmerkung für den Moot: Bewertung und Besprechung der Eingaben; Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung]
 - 7. und 8. Mai 2018: Mündliche Verhandlung
- 18. Die Parteien verzichten auf die Einreichung weiterer Beweismittel zu den Streitfragen der ersten Phase und auf die mündliche Anhörung von Zeugen oder Experten.

Zürich, den 15. September 2017

Für das Schiedsgericht:

A handwritten signature in blue ink, reading "H. Gran-Saert", written over a horizontal line.

Prof. Dr. Hubert Gran-Saert (Vorsitzender)

Moot Court Team [...]

[Adresse]

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der
Swiss Chambers' Arbitration Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Löwenstrasse 11
Postfach
CH-8021 Zürich

16. Oktober 2017

Erwiderung der Beklagten zur Stellungnahme der Klägerin vom 10. Juli 2017

G - Funivie S.r.l.

Via S. Marco 5, 37123 Verona, Italien

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

DoubleM Bahnen AG

Giessereistrasse, 8005 Zürich, Schweiz

vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin

Beklagte

Klägerin und Beklagte
gemeinsam "**die Parteien**"

ERWIDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

I. SACHVERHALT

1. In der Stellungnahme vom 10. Juli 2017 macht die Klägerin geltend, die Verrechnungseinrede der Beklagten sei nicht zu hören, ohne dass sie sich mit dem Vorwurf in der Sache auseinandersetzen würde. Sie behauptet formelle Mängel in der Eingabe und fordert die Beklagte auf, die Einschreibgebühr und den Kostenvorschuss nachzureichen.

II. RECHTLICHES

1. Kein Formmangel

2. Die Beklagte hat die Verrechnungseinrede bewusst als Einrede und nicht als Widerklage oder als eigenständiges Rechtsbegehren erhoben, um Aufwand und Formalismus der Einrede gering zu halten. Umso mehr ist die Beklagte erstaunt über den Wirbel, der nun durch die Klägerin verursacht wird.
3. Zudem will die Beklagte den Eindruck vermeiden, dass sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts anerkenne. Sie beschränkt sich aus diesem Grund in ihren Rechtsbegehren auf die Geltendmachung der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und (eventualiter) die Abweisung der Klage. Die Beklagte hat immer dafür gehalten, dass Streitigkeiten zwischen den Parteien ihre Grundlage im Kooperationsvertrag vom 12. Januar 2016 haben, der seinerseits keine Schiedsklausel vorsieht. Die Beklagte behält sich deshalb explizit vor, ihr Anspruch auf Schadenersatz vor dem zuständigen staatlichen Gericht einzureichen, sobald dieses Schiedsgericht seine Zuständigkeit abgelehnt hat.
4. Dass sich die Klägerin hinter überspitztem Formalismus versteckt, kann nicht zum Schaden der Beklagten gewertet werden, vielmehr ist es ein Zeichen für die inhaltliche Schwäche des klägerischen Hauptstandpunktes.

2. Keine Gebühr und kein Kostenvorschuss

5. Eine Gebühr ist nicht erforderlich, da nach dem klaren Wortlaut der Swiss Rules nur die Einreichung einer Widerklage Gebührenfolgen hat.
6. Betreffend den Kostenvorschuss ist nicht ersichtlich, dass die Einrede einen Mehraufwand generieren wird, da sie nur eventualiter für den Fall erhoben wurde, dass das Gericht die Klage gutheissen sollte. Da dies nach der klaren Rechtslage ohnehin nicht

zu erwarten ist, ist ein zusätzlicher Kostenvorschuss nicht erforderlich und wird von der Beklagten abgelehnt.

Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrtes Schiedsgericht, um antragsgemässes Vorgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Schiedsgericht der Swiss Chambers'

Arbitration Institution

Verfahren Nr. 54699-2017

Verfahrensbeschluss Nr. 2

I. ERWÄGUNGEN

1. Innert Frist gingen die Anträge der Parteien auf Sachverhaltsergänzung ein.
2. Nach Beratung des Schiedsgerichts ergehen die nachfolgenden Sachverhaltsergänzungen ohne Präjudiz für deren Relevanz für die Entscheidung des Schiedsgerichts. Sie bilden integrierenden Bestandteil des Sachverhaltes.

II. BESCHLUSS: SACHVERHALTSERGÄNZUNGEN

A. Zu den Beziehungen zwischen DMB und GF

3. *Handelt es sich beim vorliegenden Rechtsverhältnis um die erste Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien?*

Die Parteien haben 2014 für ein anderes Seilbahnprojekt in einem bekannten österreichischen Skigebiet ein gemeinsames Angebot erstellt. Sie haben bereits damals einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, auf welchem der vorliegend umstrittene Vertrag im Wesentlichen beruht.

DMB hat den Zuschlag damals nicht erhalten, allerdings hatte sich eine gute persönliche Dynamik zwischen Georg Rubacher und Giovanni Biasca entwickelt. Diese Freundschaft war denn auch einer der Gründe, weshalb Herr Rubacher im Dezember 2015 der Geschäftsleitung von DMB vorschlug, GF in die Offerte zur Seilbahn Landiwiese-Zürichhorn miteinzubeziehen.

4. *Wurden in diesen früheren Beziehungen bzw. Vertragsverhältnissen Schiedsklauseln verabredet?*

Der Kooperationsvertrag über das österreichische Projekt von 2014 enthielt keine Schiedsklausel.

5. *Einsicht in Ziff. 2 des Kooperationsvertrages: "Zusammenarbeit der Parteien während der Evaluierungsphase"*

"Zwischen der Einreichung des Gebotes durch DMB und dem Entscheid des Klienten über den Zuschlag verpflichtet sich GF, DMB bei der Begründung, Präsentation und – wenn notwendig – der Ergänzung des Gebotes uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Parteien nehmen im zumutbaren Ausmass Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf den Zuschlag vor, namentlich Weiterbildung der Mitarbeiter, Weiterentwicklung der technischen Spezifikationen und die Vornahme von Planungshandlungen für den Vollzug des Projekts. Nicht verpflichtet sind die Parteien zur Anschaffung von Werkstoffen oder Arbeitsmitteln, die für sie unnütz würden, wenn DMB den Zuschlag nicht erhält.

Verlangt der Klient Änderungen am Gebot, welche eine Auswirkung auf den Leistungsumfang der Parteien haben, so verpflichten sich beide Parteien in guten Treuen den Leistungsumfang nach Appendix I neu zu verhandeln. Dabei ist darauf zu achten, dass der bestehende Leistungsumfang so weit als möglich erhalten bleiben sollte."

6. *Einsicht in Ziff. 6 des Kooperationsvertrages: "Vertraulichkeit"*

"Die Parteien verpflichten sich, den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Verfügung gestellten Dokumente vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder andere Vorschriften vorgeschrieben sind, sowie Verpflichtungen zur wahrheitsgemässen Auskunft gegenüber zuständigen Behörden und Gerichten."

7. *Wurde im Kooperationsvertrag ein Fälligkeitstermin für den Abschluss des Subunternehmer-Vertrages vereinbart?*

Nein.

8. *Besondere Vertragsbestimmungen zu den SV-Entwürfen*

Die von den Parteien präsentierten Art. 4.2 und Art. 14.2 aus den Besonderen Vertragsbestimmungen sind lediglich Auszüge. Die Besonderen Vertragsbestimmungen sind noch wesentlich umfangreicher, jedoch ist der Rest für die Beurteilung dieses Falles nicht relevant. Dasselbe gilt für die Allgemeinen Vertragsbestimmungen ausserhalb der Art. 4.2 und Art. 14.2.

9. *Wie lange dauern die geologischen Abklärungen?*

Abhängig von der Verfügbarkeit eines entsprechenden Anbieters und der Komplexität der Aufgabe, kann eine solche Abklärung bei speditivem Vorgehen innerhalb eines Monats abgeschlossen sein. Vorliegend käme allerdings die Untersuchung unter Wasser als erschwerender Umstand hinzu. Der zu erwartende Aufwand liegt deshalb eher bei zwei Monaten.

10. *Wie lange dauert das Einholen der Konzession?*

Die Konzession des Bundesamtes für Verkehrs (BAV) kostet Zeit für die Vorbereitung des Gesuches (insbesondere auch für Vorabklärungen wie der geologischen Untersuchungen, die dem Gesuch beizulegen sind) und für die Evaluierung durch das BAV. Die zeitgleiche Plangenehmigung nach der Seilbahnverordnung macht das Verfahren zu einem erheblichen Aufwand.

Unter günstigen Umständen entscheidet das BAV innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Gesuchs. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass das Verfahren durch Stellungnahmen der betroffenen Gemeinwesen, Einreden von dritter Seite oder vom Bundesamt erkannten weiteren Abklärungsbedarf bedeutend hinausgezögert werden kann. Es kann deshalb keine allgemeingültige Aussage gemacht werden.

11. *Ausführungen zu "Verschiedene Verhandlungsanläufe, Telefonkonferenzen und ein Meeting" gemäss Rz. 9 der Einleitungsantwort vom 30. Juni 2017*

Die Parteien haben nach dem SV-Entwurf vom 30. Mai 2016 (K-9) im Verlaufe der ersten drei Wochen des Juni 2016 intensiven Kontakt miteinander gepflegt. Die Verhandlungen fanden im Rahmen von vier Telefonkonferenzen sowie eines persönlichen Meetings in Mailand am 20. Juni 2016 statt, wobei jedoch keine Protokolle angefertigt worden sind. Die Verhandlungspositionen bezüglich der Bankgarantien und der Leistungsreduktion haben sich nicht verändert.

Zwischen dem E-Mail vom 21. Juni 2016 (B-6) und dem Auskaufsangebot vom 29. Juni 2016 (K-10) gab es schliesslich keinen Kontakt mehr zwischen den Parteien.

12. *Wie berechnet sich das Auskaufsangebot von CHF 25'000.00 vom 29. Juni 2016 (K-10)?*

Es handelt sich dabei um eine Pauschalsumme, die DMB als Verhandlungseinstieg angeboten hat. DMB hatte einen gewissen Spielraum nach oben.

13. *Gibt es eine Antwort auf die E-Mail vom 6. Juli 2016 (K-11) und der Vertragskündigung durch DMB vom 12. August 2016 (K-12)?*

Es gab in dieser Zeit keine schriftliche Korrespondenz, man hatte versucht, mündlich die Meinungsverschiedenheiten zu bereinigen. Die Parteien hatten in dieser Zeit jedoch Mühe, einander telefonisch zu erreichen, weil aufgrund von Ferienabwesenheiten der Schlüsselpersonen die Kommunikation erheblich verzögert wurde.

B. Zu Veneto Banca und den Bankgarantien

14. *Wie lange besteht schon eine Geschäftsbeziehung zwischen Veneto Banca und GF?*

Die Geschäftsbeziehungen zur Veneto Banca bestehen seit der Gründung von GF im Jahr 1963 durch Gianluca Biasca (ein Ingenieur mit Tessiner Wurzeln, Giovanni Biascas Grossvater).

15. *Wann hat die DMB erfahren, dass die Veneto Banca die Erfüllungssicherheit und die Sicherheit der Vorauszahlung für die GF stellen soll?*

DMB weiss bereits seit dem ersten Kooperationsvertrag über das österreichische Projekt von 2014 über die Tatsache Bescheid, dass Veneto Banca die Hausbank der GF ist.

Nach der Unterzeichnung des Hauptvertrages am 13. April 2016 (K-4) und bis zur Zusage des ersten SV-Entwurfs vom 25. April 2016 (K-7) sind die Parteien einige Male telefonisch miteinander im Kontakt gestanden. Die Gespräche drehten sich dabei um die Details des Projekts, sowohl in technischer als auch rechtlicher Hinsicht. Carlo Autolitano erwähnte in einem Telefonat am 20. April 2016 mit Emanuel Monnet (CFO der DMB), dass man sich "für das Finanzielle an die Hausbank wenden" werde. Aufgrund der zahlreichen Pendenzen blieb das Gespräch aber nicht an diesem Punkt hängen, weshalb die Frage der Bankgarantien da nicht in der Tiefe diskutiert wurde.

16. *Hat der Klient gegenüber DMB auf Bankgarantien der CS bestanden?*

Der Klient hat ausserhalb der in den Unterlagen ersichtlichen Vertragsauszüge keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Anforderungen gestellt. Er hat auch die Wahl der CS als Garantiebank nie kommentiert.

17. *Kostenvergleich zwischen den Bankgarantien der Veneto Banca und der Credit Suisse*

Für Bankgarantien bei der Credit Suisse hätte GF jeweils rund 0.15% der garantierten Summe pro Quartal als Kommission aufwenden müssen. DMB konnte von einem Sondertarif von 0.12% profitieren.

Bei der Veneto Banca hätte GF einen Sondertarif von 0.1% für die Erfüllungsgarantie und 0.11% für die Vorauszahlungsgarantie (beide pro Quartal) erhalten.

18. *Wurde der GF eine Liste von Banken zugestellt?*

Es gab nie eine "separate" Liste im Sinne eines eigenständigen Dokuments; die erste für GF erkennbare Auflistung einer Auswahl an Banken für die Garantien erfolgte im SV-Entwurf vom 30. Mai 2016 (K-9) direkt in Art. 4.2 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbestimmungen.

19. *Wie ist die Veneto Banca finanziell aufgestellt?*

Das Schiedsgericht hat zu diesem Thema momentan keine verlässlichen Informationen.

C. Zu DMB und TP-Bahnen AG

20. *Welche Bank stellte die Bankgarantie für TP-Bahnen AG?*

Sowohl die Erfüllungs- als auch die Vorauszahlungssicherheiten von TP-Bahnen AG sind von der UBS ausgestellt worden.

Zürich, den 20. Oktober 2017

Für das Schiedsgericht:



Prof. Dr. Hubert Gran-Saert (Vorsitzender)